Die Haftung der Mitglieder aus dem Rhedereiverhältnis.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Max Jacobi
Kammergerichtsreferendar aus Berlin.

Rostock
H. Winterberg's Buchdruckerei.
1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0071

Seinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Quellen.

1. *Bekker:* Zweckvermögen, insbesondere peculium, Handelsvermögen der Aktiengesellschaften, Z. f. d. Handelsr. Bd. IV, S. 499ff., Erlangen 1861.
2. *Beseler:* System des gemeinen deutschen Privatrechts, 4. Aufl. Berlin 1885.
3. *Borchardt*: Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, Berlin 1883—1896.
4. *Boyens*: Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von Dr. William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet. Leipzig 1897 und 1901.
5. *Brodmann*: Über die rechtliche Natur des Schiffsgläubigerrechts in Z. f. Handelsr. Bd. L II S. 128 ff. Stuttgart 1902.
6. *Bunsen:* Die Parteien im Civilprozesse (in Z. für deutsch. Civilpr. (Schultzenstein und Vierhaus) Bd. XXVI, S. 197 ff. Berlin 1899.
7. *Cosack*: Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluss des Seerechts, 5. Auflage, Stuttgart 1900.
8. *Dernburg*: Das bürgerliche Recht des Deutschen

Reichs und Preussens, Bd. II: Die Schuldverhältnisse, 2. Abteilung, Halle 1901.

9. *Dernburg*: Pandekten, 5. Aufl., Berlin 1896.
10. *Ehrenberg:* Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht, Jena 1888 (im Texte citiert „Ehrenberg").
11. *Ehrenberg:* Die wissenschaftliche Bearbeitung des Seerechts, in Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft (Bechmann u. Seydel), Bd. XXI, S. 161 ff., München 1879.
12. *Ehrenberg:* Das Recht des Schiffsgläubigers. Sein Jnhalt und seine juristische Natur. In der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Ferdinand Regelsberger zum siebzigsten Geburtstage am 10. September 1901, Leipzig 1901 (im Texte citiert „Schiffsgläubigerrecht").
13. *Endemann*: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. IV, Abtheilg. 1: Das Seerecht. Leipzig 1884.
14. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 9, 11, 13, 20, 33, 40.
15. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 7, 8, 11. 15, 16, 22.
16. *Gareis u. Fuchsberger*: Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, Berlin 1891.
17. *v. Gerber*: System des deutschen Privatrechts, neubearbeitet von Cosack. 17. Aufl.; Jena 1895.
18. *Gierke*: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin, 1868—1881. (Im Texte citiert „Gierke: Recht").

19. *Gierke:* Deutsches Privatrecht, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1895, Bd. I.

20. *Gierke:* Erbrecht und Vicinenrecht im EdiktChilperichs, in Zeitsch. für Rechtsgeschichte, Bd. XII, S. 430ff., Weimar 1876.

21. *Gierke*: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

22. *Gierke*: Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. In der Festgabe für Heinrich Dernburg zum fünfzigjahrigen Doctorjubiläum am 4. April 1900. Überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin. Berlin 1900.

23. *Goldschmidt*: Universalgeschichte des Handelsrechts, in Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. Bd. I, 1. Lieferg. Stuttgart 1891.

24. *Goldschmidt:* Lex Rhodia und Agermanament, in Z. f. Handelsr. Bd. 35, S. 37ff., Stuttgart 1889.

25. *Heise u. Cropp*: Juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Oberappelationsgerichtes der vier freien Städte Deutschlands Bd. I, Hamburg 1827.

26. *v. Holzendorff*: Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881.

27. *Joerges*: Zur Lehre vom Miteigentum und der gesamten Hand nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1900.

28. *v. Kaltenborn:* Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, Bd. I, Berlin 1851.

29. *Kuntze*: Prinzip und System der Handelsgesellschaften

in Z. f. Handelsr. Bd. VI, S. 177 ff., Erlangen 1863.

30. *Laband*: Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften, in Z. f. Handelsr. Bd. 30, S. 469 ff., Stuttgart 1885.

31. *Laband*: Das Seerecht von Amalfi (La tabula de Amalfa), in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. VII, S. 296ff., Erlangen 1864.

32. *Lamprecht*: Schaden durch Zusammenstoss von Schiffen, in Z. f. Handelsr. Bd. XXI, S. 12 ff., Stuttgart 1876.

33. *Lehmann:* Rechtsgrundsätze aus 1886 u. 1887 durch den Druck veröffentlichten handels-, see- und wechselrechtlichen Entscheidungen deutscher Gerichte, in Z. f. Handelsr. Bd. XXXVI, S. 253ff., Stuttgart 1889.

34. *Lehmann:* Das Recht der Aktiengesellschaften, 1. Bd. Berlin 1898.

35. *Lehmann:* Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de commerce. Berlin 1895.

36. *Lewis:* Das Deutsche Seerecht. Ein Kommentar zum fünften Buch des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und zu den dasselbe ergänzenden Gesetzen. Leipzig 1883, 1884.

37. *Lewis*: Die Verhandlungen und Beschlüsse des zu Antwerpen im Jahre 1885 stattgehabten Congrès international de droit commercial, in Z. f. Handelsr. Bd. XXXII, S. 87ff., Stuttgart 1886.

38. *Pappenheim u. Johanssen*: Das Norwegische Seegesetz vom 20. Juli 1893. Beilageheft zu Bd. 43 der Z. f. Handelsr. Stuttgart 1895.

39. *Pardessus:* Collection de lois maritimes antérieures an XVIIIe siècle 1828—1845, 6 Bdd.

40. *Perels:* Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechs im Deutschen Reiche, Berlin 1884.

41. *Pöhls*: Darstellung des gemeinen Deutschen und Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute, Bd. III, Seerecht, Hamburg 1830.

42. *Prager:* Lehrbuch des gesamten Privatrechts in geschichtlicher, dogmatischer und wirtschaftlicher Beziehung mit Rücksicht auf die einschlägigen Materien des öffentlichen Rechts Berlin 1889.

43. Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs, herausgegeben von Lutz, Würzburg, Th. IV 1860, Th. VI 1862, Th. VIII 1863.

44. *Rehme:* Die geschichtliche Entwickelung der Haftung des Rheders, Stuttgart 1891.

45. *Schaps*: Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 und den seerechtlichen Nebengesetzen. Berlin 1897, 1898, 1901, 1902.

46. *Schröder*; Ueber den Begriff des Rheders, in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XXXII, S. 81 ff., Stuttgart 1886.

47. *Seuffert:* Archiv für Entscheidungen der obersten

Gerichte in den deutschen Staaten, München, Bd. 5. 11, 29, 40.

48. *Stahl*: Die Philosophie des Rechts, Bd. II: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, Abthlg. I, 4. Aufl. Heidelberg 1870.

49. *Stobbe:* Miteigenthum und gesamte Hand in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. IV, S. 207 ff., Weimar 1864.

50. *Wagner*: Handbuch des Seerechts, in Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben v. Binding, Abthlg. II, Theil III. Bd. I, Leipzig 1884.

51. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt (im Texte citiert „Z"), ausser den angeführten Bänden, Bd. 23, 27, 32.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung.

Teil I, Die juristische Natur der Rhederei.

§ 2. 1) Im Allgemeinen.

§ 3. 2) Hauptunterscheidung der Gemeinschaften, je nachdem sie mit Verbandspersönlichkeit ausgestattet sind oder nicht.

§ 4. 3) Die Rhederei bildet keine juristische Persönlichkeit.

§ 5. 4) Die Rhederei ist nicht der römischen Societät entsprechend gebildet.

§ 6. 5) Die Rhederei entspricht der deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Anhang: Das Verhältnis der Rhederei zur bürgerlichen Gesellschaft.

Teil II, Die Haftung der Mitglieder aus dem Rhedereiverhältnis.

§ 7. Das System der Haftung im Allgemeinen.

Abschnitt I, Unpersönliche Haftung.

1. Geltendmachung des Anspruchs.

§ 8. a) Executionssystem und Abandonsystem.

§ 9. b) Umfang des Schiffsvermögens.
§ 10. c) Schiffsgläubigerrechte.
§ 11. d) Klageerhebung.
§ 12. e) Die Person des Beklagten.
§ 13. f) Einreden gegen die Klage.
2. § 14. Gründe für die unpersönliche Haftung.
3. Voraussetzungen der unpersönlichen Haftung.
§ 15. a) Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer abgeschlossen hat.
§ 16. b) Rechtsgeschäfte, welche die Mitrheder selbst eingegangen sind.
§ 17. c) Verschulden der Schiffsbesatzung.
Abschnitt II, Persönliche Haftung der Mitrheder.
Kapitel I, Im Allgemeinen.
§ 18. 1) Solidarische und proratarische Haftung.
§ 19. 2) Geltendmachung des Anspruchs.
§ 20. 3) Arten der persönlichen Haftung.
Kapitel II, Persönliche Haftung mit Schiffsgläubigerrecht.
§ 21. 1) Wesen derselben,
§ 22. 2) Rangordnung.
§ 23. 3) Dienst- und Heuerverträge insbesondere.
§ 24. 4) Fälle dieser Art der Haftung.
Kapitel III, Persönliche Haftung ohne Schiffsgläubigerrecht.
A. Unbeschränkte
§ 25. 1) Verpflichtungen aus Handlungen sämtlicher Mitrheder.

§ 26. 2) Handlungen der Majorität und des Korrespondentrheders.
§ 27. 3) Handlungen des Schiffers.
§ 28. 4) Persönliches Eingreifen der Mitrheder in von ihren Vertretern abgeschlossene Rechtsgeschäfte.
§ 29. 5) Haftung für Prozesskosten und Zinsen.
B. Beschränkte persönliche Haftung.
§ 30. 1) Voraussetzungen.
§ 31. 2) Wesen.
Schluss.
§ 32. Bedeutung der Rhederei im modernen Seeverkehr.

§ 1.

Einleitung.

Als Rheder pflegt man denjenigen zu bezeichnen, welcher ein in seinem Eigentum stehendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt verwendet (§ 484).[1] Rheder kann eine einzelne physische oder auch eine juristische Person sein. Es kann auch eine Mehrheit von physischen oder juristischen Personen das Rhedereigewerbe betreiben. Ebenso kann eine Handelsgesellschaft jeder Art, sei es offene Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder dergl. als Rheder auftreten. In allen diesen Fällen bietet die Haftung keinerlei Besonderheiten: Sie entspricht zunächst der des Einzelrheders. Soweit sich jedoch aus der juristischen Beschaffenheit des Gemeinschaftsverhältnisses Abweichungen ergeben, sind diese nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsrechtes zu beurteilen, nicht anders, als wenn die Handelsgesellschaft irgend ein anderes Gewerbe betreibt. Es

[1]) Wo auf §§ ohne weiteren Zusatz hingewiesen wird, ist das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 gemeint.

hat sich aber im Seerechte eine eigentümliche Associationsform zum Betriebe des Rhedergewerbes ausgebildet, »Die Rhederei«.

Die Rhederei ist eine Mehrheit von Personen, welche ein ihr gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, ohne eine Handelsgesellschaft zu bilden. (§ 489). Da die Rhederei sich als eine besondere von den Gesellschaften des Handelsrechtes unabhängige Form der Gemeinschaft darstellt, welche aus dem Seehandelsbetrieb erwachsen, ein speciell diesem angepasstes Gepräge erhalten hat, so muss auch die Haftung der Rhederei bezw. ihrer Mitglieder sich in einer eigenartigen Weise gestalten.[1]

Aber diese in vieler Hinsicht von den gewöhnlichen Grundsätzen abweichende Haftung muss naturgemäss ihre charakteristischen Merkmale und Abweichungen von den Grundcharakterzügen der Rhedereigemeinschaft entlehnen.

Daher kann die Haftung auch nicht als ein selbständiges, in sich selbst abgeschlossenes Gebilde betrachtet werden. Es ist vielmehr ein Einblick in dieselbe nur möglich, wenn man sich vorher über das Wesen und die juristische Konstruktion der Rhederei Klarheit verschafft hat. Denn da das Rhedereigewerbe »auf gemeinschaftliche Rechnung« getrieben wird, also eine gemeinschaftliche Berechtigung und Verpflichtung besteht, so fragt es sich, wer als Träger dieser ge-

[1]) Heise u. Cropp Bd. I, Seite 442.

meinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten anzusehen ist, ob die Rhederei als solche oder die Mitrheder. Kurz es handelt sich zunächst um die Frage, wer denn überhaupt haftet, gegen wen die Gläubiger aus den Rhedereigeschäften ihre Ansprüche geltend machen können. Diese Frage lässt sich naturgemäss nur aus der Struktur der Gemeinschaft, der rechtlichen Stellung, der mehr oder minder festen und innigen Verbindung der Mitglieder unter einander und im Verhältnis zum Ganzen beantworten.

I. Teil.

Die juristische Natur der Rhederei.

§ 2.

1. Im Allgemeinen.

»Kein Rechtsinstitut spottet mehr der juristischen Schulung wie die Rhederei. Hervorgewachsen aus den Bedürfnissen und Gebräuchen des Seeverkehrs, hat es seine historischen Eigentümlichkeiten in strengem Kleben an hergebrachten Anschauungen bewahrt und bietet deshalb dem schematisierenden Bedürfnisse der Wissenschaft so viele Unebenheiten und Abweichungen, dass es sehr schwer wird, ein bestimmtes Rechtsprinzip in dieser Lehre zu Grunde zu legen.« [1] Die überwiegende Zahl der Schriftsteller neigt dahin, sie als eine der Aktiengesellschaft verwandte Genossenschaft zu bezeichnen; so sagt Pöhls[2] die Mitglieder stehen zu ein-

[1]) Bunsen Z. f. Civilpr. Bd. 26 S. 244

[2]) Seerecht S. 113.

ander im Verhältnisse »einer particulären Societät, nach Art der Aktiengesellschaft.« Dieselbe Bezeichnung gebraucht von Kaltenborn.[1]

Diese Ansicht hat auch insofern manches für sich, als sich, wie Lehmann[2] nachgewiesen hat, die Entwickelung der Aktiengesellschaften aus der Rhederei vollzogen hat, sodass von den älteren romanischen Autoren, selbst noch von Pardessus[3] Aktiengesellschaft und Rhederei vielfach identifiziert werden. Als Mittelglied zwischen beiden kann man die colonna der Tabula[4] von Amalfi ansehen, welche ein »gemeinsames Seehandelsunternehmen von Rhedern und Seeleuten«[5] bildete. Am deutlichsten zeigt sich der Entwickelungsgang mit den sich allmählich herausbildenden Unterschieden[6] zwischen Rhederei und Aktiengesellschaften bei den grossen Aktienkompagnien des Mittelalters, insbesondere bei der Niederländisch-Ostindischen Compagnie.

In ähnlicher Weise suchen noch andere Schriftsteller Anklänge an Gesellschaftsformen des Handelsrechts zu finden[7], ohne indess zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. »Die Mitrhederei scheint von

[1]) Seerecht § 51, S. 116; vergl. Endemann Bd. IV, S. 55 und die dort Citierten, Kuntze in z. f. Handelsr. Bd. VI S. 208.

[2]) In seiner »Geschichtlichen Entwicklung des Acktienrechtes«, S. 6, 28 ff und in seinem Recht der Actiengesellschaften S. 28ff.

[3]) In Collection de lois maritimes.

[4]) Kuntze a. a. O. S. 207 f.

[5]) Endemann Bd. IV, S. 54.

[6]) in seiner Z. Bd. 23, S. 352. Ebenso neuerdings Schaps S. 100, welcher diese Bezeichnung »übersichtlicher und praktischer« findet.

[7]) cf Laband in Z VII, S. 296 ff.

allen Hauptarten (offene, Commandit,-Aktiengesellschaft) etwas an und in sich zu haben«[1]: sie ist eine »selbständige Gesellschaftsform und lässt sich namentlich nicht unter eine der handelsrechtlichen Gesellschaftsformen bringen«.[2]

Diese Ansicht, dass die Rhederei eine eigentümliche Gesellschaftsform bildet, eine »Gewerbsgenossenschaft sui generis«, als welche sie Goldschmidt[3] bezeichnet, hat unzweifelhaft viel für sich, wie sich ja auch sonst das Seehandelsrecht in vieler Hinsicht abweichend von den Normen des übrigen Handelsrechts gestaltet hat.

Indessen, so wenig sich auch die Rhederei unter die Gesellschaften des Handelsrechts im Besonderen subsumieren lassen mag, sie muss dennoch im Systeme des Gemeinschaftsrechts im Allgemeinen ihren bestimmten Platz haben. Es müssen sich bei ihr die allgemeinen fundamentalen Rechtsgrundsätze wiederfinden lassen; sie muss sich einordnen lassen in eine der Hauptgruppen, in welche sich das moderne Gemeinschaftsrecht spaltet. Und gerade dies ist für die Frage nach der Haftung der Mitrheder entscheidend.

[1]) Lehmann, Recht der Aktienges. S. 30.

[2]) vergl. hierüber unten pag. 25.

[3]) Vielfach wird die Rhederei auch mit den alten bergrechtlichen Gewerkschaften verglichen, so v. Kaltenborn S. 109 Anm. 9, Dernburg, Bürgerl. Recht II, 1 S. 586.

§ 3.

2. Hauptunterscheidung der Gemeinschaften, je nachdem sie mit Verbandspersönlichkeit ausgestattet sind oder nicht.

»Gesellschaft ist die vertragsmässige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu Leistungen, durch welche ein gemeinsamer Endzweck erreicht werden soll«[1]. Dieser Gesellschaftsbegriff ist ein weit umfassender, in welchem eine grosse Zahl der verschiedenartigsten Gebilde enthalten ist. Aber alle diese so manigfaltigen Gemeinschaftsformen werden durch eine Scheidewand in zwei Gruppen gespalten. Die Trennung, die vollkommene Verschiedenheit der beiden Gruppen besteht darin, dass bei der einen aus der Gemeinschaft der Mitglieder eine besondere Persönlichkeit hervorgehoben ist, zum Unterschiede von den natürlichen Personen als juristische Person oder als Verbands- oder Gesamtpersönlichkeit bezeichnet. Bei der anderen Gruppe hingegen wird keine solche Gesamtpersönlichkeit gebildet, die Gemeinschafter sind und bleiben vielmehr die Subjekte der Rechte und Verbindlichkeiten.

Diese Unterscheidung muss auch für die Frage nach der Haftung von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn wenn die Rhederei eine juristische Person ist, so kann nur diese als Trägerin der Verbindlichkeiten aus dem Rhedereiverhältnis haftbar gemacht werden. Die Haftung der Rhederei als einer einheitlichen Persönlichkeit, gleich der natürlichen Person,

[1]) Eck in v. Holtzendorfs Encyclopädie Bd. III, I, S. 689 vergl. B. G. B. § 705.

könnte sich dann in nichts von der des Einzelrheders unterscheiden.

§ 4.

3. Die Rhederei bildet keine juristische Persönlichkeit.

»Verbandspersönlichkeit ist die von der Rechtsordnung anerkannte Fähigkeit eines menschlichen Verbandes, als ein von der Summe der verbundenen Personen unterschiedenes einheitliches Ganze Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein.«[1]

Eine solche Verschiedenheit des Ganzen von der Summe der einzelnen Mitglieder scheint allerdings bei der Rhederei insofern vorhanden zu sein, als ihr Bestand von einen Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist. Tod, Konkurs oder Entmündigung eines Mitgliedes haben die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge. Auch in anderer Beziehung macht sich eine gewisse Unabhängigkeit des einzelnen Mitrheders dem Ganzen gegenüber bemerkbar. So ist er berechtigt, seinen Antheil am Schiffsvermögen, seine »Schiffspart« zu veräussern, ohne dass den übrigen Mitrhedern ein Vorkaufsrecht zustände. Ferner sind die Beschlüsse der Majorität der Mitrheder regelmässig für die Rhederei bindend, und, wenn für die Geschäftsleitung ein Correspondentrheder bestellt ist, so erzeugen auch dessen Rechtshandlungen wenigstens in gewissem Umfange für die Rhederei Rechte und Verbindlichkeiten

[1]) Gierke, Deutsch. Privatr. I, S. 469.

Hierin liegen Anklänge an die Organe der juristischen Person, durch welche diese, wie der Mensch durch seine Organe, handelnd auftritt.

Aber während die corporative Gemeinschaft zu ihrer Begründung stets eines constitutiven Willensaktes, einer Satzung bedarf, durch welche eine feste Organisation geschaffen wird, ist zur Entstehung der Rhederei ein Vertrag erforderlich,[1] welcher allerdings auch formlos sein kann; schon durch eine freiwillige Bindung und Unterwerfung der Mitrheder unter die gesetzlichen oder vertragsmässigen Bestimmungen wird die Rhederei begründet,[2] während die Körperschaften ihrer Natur nach stets auf verfassungsmässiger Grundlage ruhen.[3]

Während ferner die Verbandspersönlichkeit, da sie eine »unsinnliche Einheit« bildet, zur Bethätigung ihres Willens stets der Organe bedarf, ist dies bei der Rhederei nicht der Fall. Die Bestellung eines Korrespondentrheders ist, ausser in Mecklenburg-Schwerin, nicht erforderlich.[5] Die Majorität ist auch nicht in allen Fällen zur Vertretung der übrigen Mitrheder befugt. Und auch, wo eine solche besteht, bindet sie dennoch häufig die überstimmte Minorität nicht unbedingt. Einmal nämlich hindert die dem Korrespondentrheder durch die Majorität erteilte Decharge die Minorität nicht, ihre etwaigen Ansprüche dem Disponenten gegenüber geltend zu

[1]) Cosack Handelsr. S. 592.
[2]) Gierke Genossenschaftsr. Bd. II, S, 937.
[3]) Gierke, Theorie S. 131.
[4]) Gierke Deutsch. Privatr. S. 470.
[5]) Einführungs-Verordnung § 51, jetzt 59 der Verordnung zur Ausführung des HGB vom 9. April 1899.

machen. (§ 499). Es kann ferner unter Umständen, z. B. wenn eine neue Reise beschlossen wird, jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von den aus dem Majoritätsbeschlusse sich ergebenden Verbindlichkeiten durch Abandon seiner Schiffspart befreien. In Mecklenburg besteht sogar in diesen Fällen das sog. Setzungsrecht der Minderheit, d. h. die Majorität der Rheder muss entweder das Schiff gegen Auszahlung der Antheile der Minderheit zu einem bestimmten Preise übernehmen, oder das Schiff der Minderheit der Rheder gegen Auszahlung ihrer Anteile zu diesem Preise überlassen.[1] In diesen Fällen braucht sich die Minderheit also nicht nach dem Willen der Majorität zu richten. Dies gilt zwar gesetzlich nur in Mecklenburg, es kann aber durch den Rhedereivertrag auch sonst stets bestimmt werden.[2] Auch wenn ein Korrespondentrheder bestellt ist, stellt er sich nicht als ein Organ der Rhederei dar, in welchem der Wille derselben in die Erscheinung tritt. Da seine Bestellung nicht nur nicht notwendig ist, sondern da es zu derselben, wenn er nicht Mitrheder ist, des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitrheder bedarf, so ist er ein Stellvertreter der sämtlichen Mitrheder, dessen Befugnisse durch diese beliebig eingeschränkt oder auch erweitert werden können. Er ist nur der Geschäftsführer der Mitrheder und hat sich demgemäss nach

[1]) Einf. Verordnung § 53, modifiziert durch Verordnnug v. 22. Okt. 1869, jetzt Verordnung zur Ausführung des HGB. vom 9. April 1899 §§ 11—20.

[2]) cf. Stobbe in Z. f, Rechtsgesch. Bd. IV, S. 226.

ihren Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen (§ 496); er hat demgemäss auch jedem Mitrheder Auskunft zu erteilen.. (§ 498).

In allen diesen wie auch in einigen anderen Fällen, wo es des einstimmigen Willens der sämtlichen Mitrheder bedarf, tritt das individualistische Moment, der Mangel eines festen Organismus deutlich hervor. Während bei der juristischen Person nur diese ihren Willen nach aussen hin zur Geltung bringt, und die einzelnen Mitglieder nach aussen nicht in Aktion treten, ist hier in vielen Fällen vom Willen eines einzelnen Mitgliedes das Zustandekommen eines Beschlusses abhängig. Es könnte auch durch den Rhedereivertrag festgesetzt werden, dass stets Einstimmigkeit aller Mitrheder erforderlich sei (§ 490).

Wenn man sich also bei der Rhederei selbst vorstellen wollte, dass eine von den Mitgliedern vollkommen losgelöste Persönlichkeit als ein selbständiges Lebewesen bestände, so würde dies rechtlich ohne Bedeutung sein. Ihr Wille käme nicht in Betracht, sie könnte ihn auch nicht zum Ausdruck bringen, denn Organe existieren nicht. Es herrscht allein der Wille der Mitrheder; nur diese können sich selbst berechtigen und verpflichten.

Der Wille der Verbandspersonen kann zwar beschränkt werden durch die Einzelwillen, aber niemals gänzlich aufgehoben werden. Denn da die juristische Person nur in ihrem rechtlich beachteten Willen in die Erscheinung tritt, so steht und fällt sie mit ihrer

Willensfähigkeit. Die Sonderrechte der einzelnen Mitglieder überwiegen dagegen hier nicht allein das Recht der Einheit, sondern sie können sogar, wenn dieses im Rhedereivertrage bestimmt ist, die Rechte einer solchen Einheit vollkommen absorbieren. »Es fehlt durchaus an einer durchgebildeten Gliederung und Verfassung, durch welche die Rhederei als ein lebendiger Einheitsorganismus über die Summe der Einzelnen wirksam zu werden vermöchte.«[1]

Das Vorhandensein einer juristischen Persönlichkeit bei der Rhederei hat meines Wissens auch nur Lewis[2] angenommen. Und auch dieser hat es bald darauf wieder zurückgenommen.[3] Ferner erklären sich insbesondere gegen die juristische Person: Goldschmidt,[4] Gierke,[5] Wagner,[6] Gareis und Fuchsberger,[7] Ehrenberg,[8] Joerges,[9] Lehmann[10] u. a. m.

[1]) Gierke, Genossenschaftsr. Bd. 1, S. 967.
[2]) In der ersten Auflage seines Commentars zum Seerecht (Leipzig 1877), Bd. 1 S. 41. ff.
[3]) In Endemann Handb. Bd. 4, S. 54, Anm. 15 und in der zweiten Auflage seines Commentars S. 63. Anm. 1.
[4]) Z. Bd. 23. S. 325.
[5]) Genossenschaftsr. Bd. III, S. 821 und Theorie S. 53.
[6]) Seerecht S. 190.
[7]) Komment. S. 909.
[8]) in Krit. Viertelj. Bd. 21. S. 167.
[9]) Miteigenthum S. 28.
[10]) In einer Historischen Entwickelung des »Actienrechts« S. 49 ff, und in seinem »Recht der Actiengesellschaften« S. 58 u. 278 f. Lehmann sieht hierin einen der grundlegenden Unterschiede zwischen Actienges. u.Rh. Die Actienges. deren Ursprung, wie oben erwähnt, auf die Rhederei zurück zuführen ist, nahm allmählich den Charakter einer Corporation an, sie stellt sich im Anfange des 17. Jahrh. als »eine zur Corporation erhobene Rhederei« dar.—Weitere Unterschiede sind vor allem die nur bei der Rhederei vorhandene Nachschuspflicht und die proratarische Haftung mit der fortune de terre, im Gegensatz zu der beschränkten Haftung nach innen und nach aussen bei der Actiengesellschaft.

§ 5.

4. Die Rhederei ist nicht der römischen Societät entsprechend gebildet.

Wenn nun die Rhederei keine juristische Person bildet, welche nach aussen als Trägerin von Rechten und Pflichten auftritt und auch für die Haftung aus dem Gemeinschaftsverhältnis passiv legitimiert ist, so können nur die Mitglieder selbst haftbar gemacht werden. Aber die Gemeinschafter können in verschiedener Weise nach aussen auftreten, als einzelne Personen oder in einer mehr oder minder festen Verbundenheit. Dementsprechend sind auch innerhalb der Gemeinschaft ohne juristische Persönlichkeit zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine von ihnen hat ihren Ursprung im römischen Rechte, die andere hat sich nach dem deutschrechtlichen Prinzip der gesamten Hand entwickelt.

Während nämlich die römische societas (im engeren Sinne) in scharfem Gegensatze zu der mit Verbandspersönlichkeit ausgestatteten Korporation, vollkommen individualistisch geregelt ist, hat die Gemeinschaft zur gesamten Hand diese schroffen Gegensätze abgeschwächt und gemildert, indem sie sich in der zur gesamten Hand verbundenen Gesamtheit der Gemeinschafter der Verbandspersönlichkeit nähert, ohne sie jedoch zu erreichen. Je nachdem nun ein loses Band die einzelnen Mitglieder verbindet, oder eine innigere Verbundenheit zwischen ihnen besteht, werden die Rechte und Verbindlichkeiten den Gemeinschaftern in ihrer völligen

Sonderung oder der eng verbundenen Gesamtheit derselben zustehen, wird sich demgemäss die Haftung in verschiedener Weise gestalten.

Die Ansicht, dass die Rhederei eine Societät bildet und nicht eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, wird vertreten durch Goldschmidt, der sie als eine eigentümlich modifizierte Societät bezeichnet,[1] Gareis und Fuchsberger,[2] Lewis,[3] von Kaltenborn,[4] Ehrenberg[5] und das Reichsoberhandelsgericht.[6]

Das Wesen der römischen Societät besteht darin, dass die Gesellschafter nur in einer losen Beziehung zu einander stehen. In rechtlichen Beziehungen tritt niemals die Gesamtheit der Mitglieder als ein einheitliches Ganzes hervor, sondern die gesellschaftlichen Rechte sind zwischen den einzelnen Mitgliedern geteilt. Rechte und Pflichten knüpfen sich unmittelbar an die einzelnen Gesellschafter.[7] Das Schwergewicht ruht daher bei der Societas auf den einzelnen Gesellschaftern in ihrer Individualität. Sie ist ein »vinculum juris inter certas personas«.[8] Daraus ergiebt sich, dass ein Wechsel in den Personen der Gemeinschafter nicht ohne Einfluss auf den Bestand der Societät bleibt.

[1]) Z. Bd. 23 S. 352.
[2]) a. a. O. S. 910.
[3]) 2. Aufl. I S. 63.
[4]) a. a. O. S. 116.
[5]) In Krit. V. Bd. 21. S. 168.
[6]) R.O.H.G. (U. 4. Jan. 1873), Bd, VIII, S. 342 dasselbe (U. v. 24. April 1875) Bd. XVI, S. 382.
[7]) Dernburg Pand. Bd. II, S. 348.
[8]) Laband in Z. Bd. 30 S. 476.

Daher wird regelmässig Tod oder Konkurs eines Mitgliedes die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen; auch ist jedem einzelnen Gesellschafter das Recht eingeräumt, durch einseitige Aufkündigung die Gemeinschaft aufzulösen.

Hierin zeigt sich der Unterschied der Rhederei von der Societät. Die Rhederei ist unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder. Stirbt ein Mitrheder, so succediert sein Erbe nicht nur in seinen Anteil am Schiffsvermögen, sondern er tritt zugleich als Mitrheder in die Rhederei ein. Jeder Mitrheder darf seinen Anteil veräussern (nur muss er den übrigen Mitrhedern hiervon Anzeige erstatten). Auch hier wird der neue Erwerber der Schiffspart ohne weiteres Mitrheder. Der Konkurs des einzelnen Mitrheders berührt die Gemeinschaft nicht. Endlich ist einseitige Kündigung durch die einzelnen Mitrheder nicht statthaft. Die Auflösung kann zwar auf Beschluss der Majorität erfolgen, und insofern kann, da die Majorität nicht nach Köpfen, sondern nach der Grösse des Anteils am Schiffe sich richtet, auch ein einzelner Mitrheder, wenn er mehr als die Hälfte der Schiffsparten in seiner Hand vereinigt, die Auflösung herbeiführen. Aber er kann dies dann nicht in seiner Eigenschaft als einzelner Mitrheder, sondern als Repräsentant der Majorität.

Der römische Personenbegriff erfordert stets eine vollkommene Selbständigkeit, eine Souveränität des einzelnen Willens. Dies schliesst eine Gebundenheit mit anderen zu einer Gesamtheit aus. Es kann daher

wohl ein Rechtsverhältnis zwischen den Gemeinschaftern bestehen, das sie als eine gemeinschaftlich handelnde Mehrheit erscheinen lässt. Aber es bleibt nur eine Mehrheit, eine Summe innerlich getrennter, für sich berechtigter und verpflichteter Individualsphären, in welche daher auch stets die gemeinsame Sphäre zerfällt.[1] Daher verwalten die sämtlichen Gesellschafter im Zweifel das gemeinschaftliche Eigentum, sie kontrahieren mit Dritten; alle Rechtshandlungen, welche die Gesellschafter als solche berühren, bedürfen des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder.[2] Dagegen bei der Rhederei findet sich eine Beschränkung der Individualsphären der Mitrheder zu Gunsten der Gesamtheit. Diese zeigt sich darin, dass die Majorität die sämtlichen Mitrheder, auch die dagegen stimmenden, regelmässig durch ihre Rechtshandlungen, wenn auch nur im beschränkten Umfange, zu binden, sie rechtlich zu verpflichten vermag. Sie ist auch befugt zur rechtlichen Vertretung nicht nur ihrer selbst, sondern auch der übrigen Mitrheder, einen aus ihrer Mitte zum Korrespondentrheder zu bestellen. Noch deutlicher tritt diese Beschränkung, diese Gebundenheit des Willens der einzelnen Mitrheder hervor, wenn ein Mitrheder die Majorität bildet. Z. B. es bestehen 360 Schiffsparten, von denen er allein 181 besitzt, während die übrigen 179 in eine Anzahl von Bruchteilen zerfallen. Dementsprechend können dem einen einzigen Mitrheder, um ein

[1]) Gierke, Genossenschaftsr. Bd. II, S. 928.
[2]) Gerber S. 130, Prager S. 316.

drastisches Beispiel zu wählen, tausend andere Mitglieder gegenüberstehen, welche durch seine Rechtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden, dessen Wille (innerhalb der gesetzlichen Schranken) die Angelegenheiten der Rhederei regiert.

An sich ist freilich auch bei der Societät die Möglichkeit gegeben, dass die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage ein solches Rechtsverhältnis eingingen, wonach die Majorität oder auch ein einzelner Gesellschafter zur Vertretung aller übrigen befugt sein solle. Aber dieser würde dann nur als Bevollmächtigter jedes einzelnen Gesellschafters erscheinen, der auf Grund der ihm generell oder speciell erteilten Vollmacht für die sämtlichen Gesellschafter verbindliche Verträge schliesen dürfte.[1] Dadurch wird der Wille des einzelnen Gesellschafters nicht beschränkt, sondern er wird nur von ihm auf den Stellvertreter übertragen. Bei der Rhederei tritt dieser massgebende Einfluss der Majorität ipso jure ein. Die Majorität kann nicht als Stellvertreter aller einzelnen Mitrheder für sich angesehen werden; unmöglich kann im obigen Beispiel der eine die Majorität repräsentierende Mitrheder im juristischen Sinne Bevollmächtigter oder Stellvertreter jedes einzelnen der übrigen tausend Mitrheder sein. Dennoch verpflichtet er sie durch seine Rechshandlungen unmittelbar, ohne dass sie ihm einen besonderen Auftrag erteilt hätten. Den Mitrhedern steht zwar das Recht zu, im Rhedereivertrage diese gesetzlichen Befugnisse der

[1]) Dernbnrg, Pand. Bd. II, S. 349.

Majorität einzuschränken oder auch ganz aufzuheben, und die Einstimmigkeit aller Mitglieder an ihre Stelle zu setzen. Insofern würde dann die Rhederei ein der Societät ähnliches Gepräge annehmen. Aber bei der Societät hat der Dritte, welcher mit einem mit der rechtlichen Vertretung betrauten Gesellschafter contrahiert, nur dann ein Anspruch gegen die sämtlichen Gesellschafter, wenn er nachzuweisen vermag, dass diese alle dem Geschäftsführer Vollmacht hierzu ertheilt hatten. Dagegen braucht der Dritte, welcher mit der Majorität bezw. dem von dieser zum Disponenten bestellten Mitrheder contrahiert, eine Vollmacht der Majorität nicht nur nicht nachzuweisen, sondern es müssten die Mitrheder ihrerseits beweisen, dass dem Dritten die Einschränkung oder Aufhebung der Befugnisse der Majorität im Gesellschaftsvertrage bekannt war.

Ausserdem bedarf eine vertragsmässige Beschränkung der Übereinstimmung der sämtlichen Mitrheder; sie ist also nach der Begründung der Rhederei gegen den Willen der Majorität nicht möglich.

Ein derartiges Verhältnis, in welchem die Majorität also eventuell ein einzelner Mitrheder, in vielen Beziehungen unumschränkt herrschen kann, ohne dass die übrigen Mitglieder ihm ihren Willen entgegenzusetzen vermöchten, eine derartige Beschränkung des Individualwillens ist mit dem Charakter der Societät unvereinbar.[1]

[1]) Aehnlich Joerges S. 28. u. 30.

§ 6.

5. Die Rhederei entspricht der deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Während die Rhederei meines Erachtens in den charakteristischen Merkmalen von der römischen Societät abweicht, scheint sie die Grundzüge der Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit des deutschen Rechtes aufzuweisen, da sie, wie sich aus dem bisher Gefundenen ergiebt, ohne eine Verbandspersönlichkeit zu bilden, in vielen Beziehungen zur Korporation hinneigt. Das deutsche Recht, das auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Vereinigungen eine grosse Fülle der mannigfaltigsten Gestaltungen gezeitigt hat, hat insbesondere die dem römischen Rechte unbekannte Verbandsform der gesamten Hand ausgebildet.

Während im römischen Rechte in den, einer Rechtspersönlichkeit entbehrenden Societätsverhältnissen, um dem nach dem römischen Personenbegriff absoluten, nur durch sich selbst beschränkten Individualwillen die volle Geltung zu bewahren, die Anteilsphären vollkommen von einander getrennt sind, hat das deutsche Recht zwar auch im Prinzip das Individualrecht beibehalten, aber es in sozialrechtlicher Hinsicht modifiziert. Es besteht neben den Sondersphären der einzelnen Gemeiner eine innige, feste Verbundenheit der Einzelwillen, sie sind konzentriert zu einer einheitlichen Gesamtsphäre »Indem die Schranken ihrer Individualität als aufgehoben erscheinen, fliessen

sie in ein Rechtssubjekt zusammen.[1]) Es bestehen also neben einander diese Gesamtsphäre auf der einen Seite, die einzelnen Sondersphären für sich auf der anderen Seite; beides, sowohl das organische Band (die Gemeinschaft) als auch der einzelne, ist berechtigt.[2]

Die Träger dieser Gemeinsphäre sind bei den Gemeinschaften zur gesamten Hand, die zu einer Gesamtheit mehr oder minder fest verbundenen Mitglieder. Die Rechte und Pflichten der Gesamtsphäre können daher nur den Gemeinschaftern in ihrer Gesamtheit zustehen. In dieser Gesamtheit bilden die Mitglieder in gewissem Sinne eine Einheit, welche aber, da sie nicht eine selbständige Persönlichkeit, ein Organismus, sondern aus mehreren Gemeinschaftern zusammengesetzt ist, nur als eine so und so verbundene Mehrheit, als eine Collectiveinheit anzusehen ist.[3] Diese Zusammenfassung zu einer Gesamtsphäre, welche den einzelnen für sich bestehenden Sondersphären gegenübertritt, kann nun in doppelter Weise in die Erscheinung treten. Einmal nämlich kann sie die personenrechtliche Beziehung der Mitrheder zu einander ergreifen und hierdurch eine Gebundenheit des Individualwillens zu Gunsten der Gesamtheit erzeugen. Andererseits kann sie von der vermögensrechtlichen Seite her an das Gemeinschaftsobjekt herantreten, indem sie es im Gegensatz zu dem in die

[1]) Stobbe in Z. f. Rechtsgesch. Bd. 4, S. 219.

[2]) Stahl, Rechtsphilosophie Bd. II, 1 S. 386. Gierke, Theorie S. 344 ff, und Festgabe für Dernburg S. 22.

[3]) Gierke, Theorie S. 343 ff.

einzelnen Anteilsberechtigungen zerfallenden Societätsvermögen des römischen Rechts, zu einem einheitlichen in sich abgeschlossenen, in gewisser Hinsicht selbständigen Ganzen, zu einem Gemeinschaftsvermögen zusammenfasst.[1] Es ist daher bei den einzelnen Gemeinschaftsverhältnissen je nach ihrer Natur von der einen oder von der anderen dieser verschiedenen Richtungen auszugehen.[2]

Bei der Rhederei scheint die Vermögensgemeinschaft die Grundlage der Personenverbundenheit zu bilden.[3] Aus dem Begriff der Rhederei als einer Personenmehrheit, welcher ein Schiff gemeinschaftlich zusteht, ergiebt sich, dass hier dies Gesamtgut das notwendige Substrat der Gemeinschaft bildet.[4] »Der Bestand der Rhederei ist durch die Eigentumsgemeinschaft an dem konkreten Schiff bedingt.«[5] Es hebt sich deutlich schon wegen seiner Eigenart als ein Seeschiff nebst Zubehör, also als ein grosser einheitlicher Vermögenskomplex, ähnlich wie ein Grundstück, als ein bis zu einem gewissen Grade, »in sich abgeschlossenes Ganze« von dem übrigen Vermögen der Mitrheder ab.[6]

[1]) Ich vermeide hier den Ausdruck Sondervermögen, um denselben auf die fortune de mer anzuwenden. Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen des Begriffes Joerges S. 52 ff.

[2]) Gierke, Recht Bd. II, S. 931.

[3]) Gierke a. a. o. s. 933.

[4]) Gareis u. Fuchsberger S. 912; Reichsger Bd. XI, 1, S. 194; Joerges S. 51; Dernburg Bürgerl. Recht Bd. II, 2, S. 586; Boyens, Bd. I, S. 188 Schaps S. 83.

[5]) Gierke, Theorie S. 363 Anm. 3.

[6]) Gierke, Recht, Bd. II S. 930, vgl. auch Bekker in Z. Bd. IV, S. 535, Kuntze in Z. Bd. VI, S. 241, Cosack, Handelsr. S. 453.

Dies Schiffsvermögen steht im Eigentum der Gemeinschaft der Mitrheder. Es ist ausschliesslich für die gesellschaftlichen Zwecke bestimmt; die Mitrheder haben sich jeder Verfügung desselben zu anderen Zwecken begeben. Es wird getrennt verwaltet, »Tam de navigio, quam de pecunia sit una massa et unum corpus«[1] Das einzelne Mitglied kann auch nicht über den kleinsten reellen Anteil am Schiffe, etwa über einen Compass oder auch nur ein Glied der Ankerkette selbständig verfügen.[2] Nur die Gemeinschaft ist es, nur die Gesamtsphäre der Mitglieder, welcher das Eigentum am Schiffe in allen seinen Teilen zusteht.

Dies schliesst aber nicht Anteilsberechtigungen der Sondersphären der einzelnen Mitrheder aus. Denn wie schon erwähnt, hat innerhalb der Gemeinschaft zur gesamten Hand neben der einheitlichen Gesamtsphäre die Personenvielheit der einzelnen Sondersphären ihre Geltung behalten. In verschiedener Weise sind bei der grossen Dehnbarkeit des Gesamthandverhältnisses die Grenzen zwischen dem Geltungsgebiet der einen oder der anderen gezogen.[3]

Die ausserhalb des Bereiches der Gesamthand selbst stehenden Sonderrechte und Sonderpflichten der einzelnen Gemeinschafter können nun auch »das gemeinschaftliche Objekt ergreifen und in so weit sich entweder in gesonderten ideellen Anteilen oder in solidarischen Berech-

[1]) Capitel 6 der Tab. Amalf. Laband in Z. Bd. 7 S. 311.
[2]) Joerges S. 52.
[3]) Gierke, Theorie S. 344, 345 Anm. 2.

tigungen und Verpflichtungen auf das Ganze äussern.«[1] So bestehen auch bei der Rhederei solche ideelle Anteile am Schiffsvermögen in Gestalt der Schiffsparten. Sie sind in erster Linie Eigentumsquoten und besitzen als solche eine gewisse Selbständigkeit, insofern nämlich, als der einzelne Mitrheder über seine Schiffspart verfügen kann, ohne dass er der Zustimmung der Gesamtheit bedarf. Er darf sie, (abgesehen von der Beschränkung der Veräusserung an einen Ausländer wegen des damit verbundenen Verlustes des Rechtes, die Reichsflagge zu führen)[2] frei veräussern, und es steht dann nicht einmal den Mitrhedern das Vorkaufsrecht zu (§ 503). Er darf sie verpfänden, verbodmen;[3] sie sind dem Zugriff seiner Privatgläubiger ausgesetzt. Aber dennoch ist auch bezüglich dieser Anteilsberechtigungen eine Verbundenheit zu der Einheit nicht zu verkennen; »sie bringt sich bis zu einem gewissen Grade gegen die Mehrheit der Subjekte zur Geltung.«[4] Einmal nämlich kann zwar der Anteilsberechtigte frei über seine Part verfügen, er kann sie daher auch durch Erbgang weiter übertragen. Aber wenn beim Ausscheiden eines Gemeinschafters eine solche Rechtsnachfolge nicht stattfindet, so fällt sie durch Consolidation ohne Weiteres den übrigen zu, so bei Abandon der Part (§ 501 Abs. 3).[5]

[1]) Gierke Deutsch. Privatr. § 80, S. 677. Theorie S. 346.

[2]) HGB. § 503 Abs. 2 vergl. Perels S. 48 f. Reichsges. betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. s. w. § 2.

[3]) cf. Ehrenberg S. 205 Anm. 110, Rehme S. 118.

[4]) Gierke Recht Bd. 2, S. 931.

[5]) Gierke, Deutsch. Privatr. Bd. 1, S. 680, Theorie S. 347 Anm. 2.

Dies wäre beim einfachen Miteigentum für den Fall des Verzichtes nicht erforderlich; es könnte auch wie bei jedem anderen Rechte, auf welches verzichtet worden ist, Occupation eintreten. Dagegen ist diese Consolidation eine »notwendige Folge des Prinzips der Gesamthand.[1]

Ferner ist zwar eine freie Veräusserung des Anteils statthaft, ohne dass ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitrheder besteht. Aber auch hier tritt die Gebundenheit deutlich zu Tage. Denn der bisherige Mitrheder kann sich von seiner Gebundenheit beliebig befreien, indem er seine Schiffspart aufgiebt, nicht aber kann er den Anteil am Schiffsvermögen von der Gemeinschaft der übrigen Mitrheder dadurch loslösen. Denn die Schiffspart ist zwar in erster Linie, aber nicht ausschliesslich Eigentumsquote; sie stellt sich zugleich als Anteil am Rhedereibetriebe, als ein »Complex von Rechten und Verbindlichkeiten« dar.[2] Daher wird der neue Erwerber nicht nur, wie es natürlich stets bei der Veräusserung eines Anteiles ist, Miteigentümer am Schiffe, sondern er wird zugleich auch, mag er wollen oder nicht, Mitrheder und ist daher den gesetzlichen oder vertragsmässigen Bestimmungen der Rhederei unterworfen. Ebenso sind, wenn eine Schiffspart verpfändet wird, dadurch zugleich die aus der Schiffspart sich ergebenden Anteile an Gewinn und Verlust verpfändet, sofern die zur Verpfändung einer Schiffspart

[1]) Gierke in Z. f. Rechtsgesch. Bd. 12, S. 485.

[2]) Reichsger. 20. Mai 1885 in Seufferts Arch. Bd. 40 No. 303. Gierke, Theorie, S. 363 Anm. 3.

erforderliche Eintragung ins Schiffsregister gewahrt ist.[1]

Hierin liegt der wesentliche Unterschied der Schiffsparten von den Anteilen am freien Miteigentum des römischen Rechts, welches »in allen seinen Bestandteilen von dem Mehrheitsprinzip durchdrungen werden muss, sodass jede einzelne dem betreffenden Complexe zugehörige Befugnis gleichmässig und bis ins Innerste die Summe des souveränen Einzelwillens in sich aufnehmen muss.«[2]

Ein weiterer Unterschied dieses Schiffsvermögens als eines Gemeinschaftsvermögens zur gesamten Hand von dem freien Miteigentum liegt auch darin, dass jeder Miteigentümer, da er unabhängig von den übrigen Miteigentümern ist, jederzeit das Recht hat, einseitig Teilung zu verlangen.[3] Dies ist bei der Rhederei ausgeschlossen; die durch die Gesamthand herbeigeführte feste Verbundenheit zu einem einheitlichen Ganzen hindert jede einseitige Verfügung über das Gemeinschaftsobjekt![4]

Die Anteile ergreifen nur das Recht an dem Sondervermögen im ganzen, nur hierauf beziehen sich die Anteilsberechtigungen; »die in ihm enthaltenen einzelnen Rechte und Pflichten lassen sie ungeteilt«[5] Diese ungeteilte Einheit äussert sich bei der Rhederei besonders

[1]) BGB. § 1260 in Verbindung mit § 1272, vgl. Reichsger. 20 Mai 1885 in Seuff. Archiv Bd. 40 No. 303, S. 436 f. Lehmann. in Z Bd. 36 S. 277 f.

[2]) Gierke Recht Bd. 2, S. 930.

[3]) l. 5 C. communi dividundo 3, 37; Dernburg Bd. 2 S. 469.

[4]) Gierke Recht Bd. 2 S. 931, Theorie S. 349, Anm. 2.

[5]) Gierke Privatr. Bd. 1, S. 678.

in Hinsicht auf alle Verfügungen, welche das Schiff betreffen. So herrscht auch bei der Rhederei der aus den verbundenen Einzelwillen bestehende Gemeinschaftswille. Da die Gemeinschaft der Rhederei aus den so und so verbundenen Mitgliedern besteht, so äussert sich der Gemeinschaftswille in den verbundenen Einzelwillen sämtlicher Mitrheder. Aber dennoch ist dieser Gemeinschaftswille nicht identisch mit den selbständigen Willen der sämtlichen Mitrheder für sich. Denn während die Willenseinigung bei mehreren von einander unabhängigen Einzelwillen durch besondere Vereinbarungen, durch Vertragsschluss zu stande kommt, ist ein solcher bei der Rhederei, infolge der schon vorhandenen Willensverbundenheit nicht erforderlich. Es genügt vielmehr eine einfache Beschlussfassung.[1]

Der Unterschied des Willens der Gesamtsphäre von dem der sämtlichen Sondersphären für sich zeigt sich noch deutlicher, wo nicht ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Mitrheder nach der gesetzlichen oder vereinbarten Ordnung des Rhedereiverhältnisses erforderlich ist. Denn in gewissem Umfange ist die gesamte Hand der unmittelbaren Vertretung durch einen oder mehrere Teilhaber fähig.[2] Hierin tritt sinnfällig in die Erscheinung, dass es der Wille der Gesamtheit ist, welcher, unabhängig von dem Willen des einzelnen Mitrheders, alle die Rheder als solche, insbesondere das Gemeinschaftsobjekt betreffenden Rechts-

[1]) Gierke, Privatrecht Bd. 1, S. 687 Anm. 122.

[2]) Gierke Recht Bd. 2 S. 929, Privatr. Bd. 1 S. 685, Theorie S. 350.

handlungen bestimmt. Dieser Gesamtwille ist nicht der Wille einer selbständigen Persönlichkeit, sondern es ist allerdings der Wille der einzelnen Mitrheder, aber nicht für sich, sondern in ihrer festen Verbundenheit, der Wille der »collectiven Rechtssphäre.«[1] Diese Gebundenheit der Einzelwillen zeigt sich in allen Fällen, wo ein Majoritätsbeschluss massgebend ist (§ 491). Denn dieser Einfluss der Majorität bedeutet eben nur, dass die Einzelwillen aller Mitrheder durch ihn gebunden sind, und zwar, wie oben dargelegt, nicht kraft besonderen Vertrages, sondern kraft Gesetzes, kraft Gemeinschaftsrechtes. Die Verbundenheit der Einzelwillen nach dem Prinzip der gesamten Hand bewirkt, dass der Wille der Majorität als der Wille der Gesamtheit gelten solle. Der Wille der Gesamtheit könnte sich auch in anderer Weise äussern. Es könnte auch z. B. der Wille des Ältesten massgebend sein, wie z. B. früher in der Regel bei der Hausgenossenschafts von mehreren gleichberechtigten Erben[2], wie dies bei der ehelichen Gütergemeinschaft von dem Willen des Mannes gilt.[3] Dies richtet sich nach dem inneren Verhältnis der Gemeinschaft.

Bei der Rhederei braucht der Gesamtwille nicht einmal der Mehrzahl der Einzelwillen zu entsprechen, sondern bisweilen kann er der Wille des einen, die Majorität repräsentierenden Mitrheders sein. Es ist freilich auch nicht dieser Einzelwille des einen Mitgliedes für sich, welcher über die tausend anderen

[1]) Gierke, Recht Bd. 2, S. 930, Theorie, S. 359, Anm. 3.
[2]) Gierke in Z. f. Rechtsgesch, Bd. 12. S. 485.
[3]) Stobbe in Z. f. Rechtsgesch. Bd. 4. S. 215.

Willen herrscht, sondern diesem Willen entsprechend ist der Wille der Gesamtsphäre gebildet.

Diesem deutlich zu Tage tretenden Gemeinschaftswillen, mag er nun in der Einstimmigkeit der Mitrheder oder in dem Willen der Majorität in die Erscheinung treten, diesem Willen der Gesamtsphäre sind alle die Rhederei als solche betreffenden Angelegenheiten allein vorbehalten. (§ 491.) Durch einseitige Handlungen des einzelnen Mitrheders für sich können keinerlei Rechte oder Pflichten für die Rhederei begründet werden.

An sich wäre es, wie oben dargelegt, mit der Rhederei als einer Gemeinschaft zur gesamten Hand durchaus vereinbar, dass neben den der Gemeinmeinschaftssphäre zugewiesenen Rechten und Verbindlichkeiten, auch Sonderrechte- oder Pflichten dinglicher Natur bestehen, welche sich auf getrennte Objekte des Gemeinschaftsvermögens richten.[1] Es könnten also z. B. Anrechte der einzelnen Mitrheder auf Genuss einzelner Teile des Gemeinschaftsvermögens bestehen, etwa das Recht, ein Rettungsboot zur Segelfahrt zu benutzen, oder auf Zuweisung einzelner Stücke bei der Auflösung der Gemeinschaft. Aber von alledem ist bei der Rhederei nichts zu bemerken. Mit Ausnahme der Teilung des Vermögensrechtes am Gemeinschaftsobjekt in ideelle Anteile der Mitrheder und der freien Verfügung über dieselben, (freilich auch nur in beschränktem Maasse) herrscht, was die vermögens-

[1]) Stahl, Rechtsphil. Bd. II, 1 Seite 387, Gierke, Privatr. Bd. 1 S. 677.

rechtliche Seite des Rhedereiverhältnisses betrifft, unumschränkt die Gesamthand.

In personenrechtlicher Hinsicht treten solche Anteilsberechtigungen und -verpflichtungen stärker hervor. So insbesondere die Ansprüche auf Gewinn. Jeder Mitrheder hat ein Anrecht auf einen Teil des Gewinnes an einer jeden Reise, entsprechend der Grösse seiner Schiffspart. Auch vor der Beendigung der Reise kann jeder Mitrheder die Auszahlung seines Gewinnanteils fordern und eventuell durch Klage erzwingen, soweit die Unkosten gedeckt sind.[1]

In gleicher Weise sind Pflichten der einzelnen Sondersphären begründet, insofern als die Verteilung des Verlustes ebenfalls nach der Grösse der Schiffsparten geschieht (§ 502 Abs. 2).

Aber auch von der personenrechtlichen Seite her tritt das Einheitsprinzip in einigen Beziehungen deutlich zu Tage, wenn auch naturgemäss das vermögensrechtliche Moment der Einheit bei weitem überwiegen muss. Diese geschlossene Einheit zeigt sich zunächst darin, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zur Führung von Prozessen, soweit sie die Gesamtsphäre betreffen, eine Nennung der einzelnen Mitrheder nicht erforderlich ist, wenn sie durch den Correspondentrheder oder den Schiffer innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse vertreten werden[2] Hier tritt die Rhederei als solche in gewisser Hinsicht handelnd auf.

[1]) § 502 Abs. 3 Lewis Bd. I, S. 90.

[2]) § 493 u. f. HGB. Reichs. OHG. Bd. 8 No. 81, S. 972 ff. Cosack Handelsr. S. 593. Gareis u. Fuchsberger S. 917.

Ferner ist, wie oben dargelegt, die Rhederei in ihrem Bestande unabhängig von dem Wechsel ihrer Mitglieder (§ 505). Rechte und Pflichten gehen ohne Weiteres auf neu eintretende Mitglieder über.[1] Wenn also im Namen der Rhederei Verbindlichkeiten eingegangen werden, so beziehen sich diese nicht, wie es bei der Societät der Fall sein würde, auf die einzelnen individuell bestimmten Personen der Mitglieder, sondern auf die jeweiligen Mitrheder.[2] Mit jedem Wechsel der Eigentümer der Schiffsparten tritt also auch ein Wechsel in den Personen der im Namen der Rhederei eingegangenen Rechtsverhältnisse ein.[3]

In diesem Sinne der personenrechtlichen Einheit spricht auch das HGB. von »Rhederei«, so in § 493 Abs. 1, Abs. 3. Abs. 5, § 494 u. s. w.

Somit stellt sich m. E. die Rhederei als eine nach dem Prinzip der gesamten Hand gebildete Gemeinschaft des Individualrechts dar. Diese Ansicht wird auch u. A. vertreten durch Gierke.[4] Dieser weist auf die in der Bezeichnung der Mitrheder als »Schiffsfreunde« enthaltene Anknüpfung an den familienrechtlichen Ursprung der Gesamtheit hin. Ferner Gerber[5], Beseler[6],

---

[1]) ROHG. Bd. 8 No. 81; Gierke Privatr. Bd. 1, S. 691.
[2]) Joerges S. 71, Anm. 205.
[3]) Cosack a. a. o. s. 592.
[4]) Recht Bd. 1, S. 966, Deutsch Privatr. Bd. 1 S. 664, 671 ff u. s. w. Theorie S. 359, 363, 345 Anm. 2. u. s. w.
[5]) a. a. O. s. 129,
[6]) System S. 1191.

Stahl[1], Prager[2], Kuntze[3], Bunsen[4], Boyens[5]) u. A. m.

Freilich bestehen in gewissen Beziehungen Eigentümlichkeiten bei der Rhederei, wie sie sich bei den anderen Gemeinschaften nicht finden. »Unser Recht enthält Partien, in welchen eine civilistische Construktion darum nicht völlig befriedigen kann, weil die unterliegenden Lebensverhältnisse eine streng juristische Betrachtung überhaupt nicht zulassen.«[6] Es ist dies aber bei der grossen Elastizität, der die Gesamthand fähig ist, damit wohl vereinbar. Die Grundsätze der Gemeinschaften zur gesamten Hand lassen sich deutlich in den Grundzügen der Rhederei erkennen.

In diesem Sinne ist die oben angeführte Bezeichnung Goldschmidts anzuerkennen, sie bildet innerhalb des weiten Rahmens der Gesamthandgemeinschaften eine Gemeinschaft »sui generis.«

[1]) Rechtsphil. Bd. 2, 1, S. 387.
[2]) a. a. O. s. 316.
[3]) in Z. Bd. 6 S. 242.
[4]) in Z. f. Civilpr. Bd. 26 S. 235 und 247.
[5]) in Band I, S. 241 f.
[6]) Stobbe in Z. f. Rechtsgesch. Bd. IV, S. 214.

Anhang zu § 6

Das Verhältnis der Rhederei zur bürgerlichen Gesellschaft.

Wie die Rhederei, so stellt sich auch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wie sie im zweiten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuches Aufnahme gefunden hat, als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand dar. Es dürfte daher von Interesse sein, die wesentlichen Abweichungen der Gesellschaft von der Rhederei zu untersuchen.

Was zunächst die Geschäftsführung betrifft, so steht dieselbe bei der Gesellschaft in dubio allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.[1] Für die Geschäftsführung der Rhederei dagegen sind die Mehrheitsbeschlüsse der Mitrheder massgebend und nur in einigen besonderen Fällen ist Einstimmigkeit erforderlich.[2]

Es liegt hierin ein Hervortreten des personenrechtlichen Elementes bei der Gesellschaft,[3] insofern als dem Willen jedes einzelnen Gesellschafters, mag er auch mit einem noch so geringen Antheil am Gesellschaftsvermögen betheiligt sein, volle Geltung verschafft wird. Bei der Rhederei dagegen, bei welcher ja das Schiffsvermögen den Mittelpunkt des Gemeinschaftsverhältnisses bildet, ist mehr die vermögensrechtliche Seite für die Gestaltung der Gemeinschaft massgebend.[4]

[1]) B. G. B. § 709 Abs. I.
[2]) B. G. B. § 491.
[3]) Vergl. Gierke in Festgabe für Dernburg, S. 9 f.
[4]) cf. oben pag. 33 f., Gierke, Theorie, S. 345 f.

Dies zeigt sich noch deutlicher bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Dieselbe richtet sich bei der Rhederei nach der Grösse der Schiffsparten;[1] bei der Gesellschaft dagegen wird sie, sofern sie im Vertrage als massgebend bestimmt ist, in dubio nach der Zahl der Mitglieder berechnet.[2]

Ebenso werden die Anteile der einzelnen Mitrheder an Gewinn und Verlust nach der Grösse der Schiffsparten bestimmt;[3] die Anteile der Gesellschafter dagegen sind in dubio gleich, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse der von ihnen geleisteten Beiträge.[4]

Diese grundsätzliche Verschiedenheit der Rhederei von der Gesellschaft, die festere personenrechtliche Verbundenheit, der wesentliche Einfluss der »Individualität der zusammengefassten Personen für den Bestand der kollektiven Einheit«[5] bei dieser, die weniger innige Zusammenfassung der Mitglieder, und die Ausgestaltung nach der Vermögensseite hin bei jener, zeigt sich besonders deutlich darin, dass die Anteile der Gesellschafter fest an die Person ihrer Inhaber geknüpft sind und daher nicht auf andere Personen übertragen werden können. Wenn ein Gesellschafter neu eintritt, so entsteht zwischen den bisherigen Gesellschaftern und

[1]) H. G. B. § 491.
[2]) § 709 Abs. II B. G. B.
[3]) § 502 Abs. I H. G. B.
[4]) § 722 B. G. B.
[5]) Gierke, Theorie S. 353 Anm. 1

diesem eine neue Gesellschaft.[1] Dagegen ist eine Änderung in den Personen der Mitrheder ohne Einfluss auf den Fortbestand der Rhederei. Jeder Mitrheder hat freies Verfügungsrecht über seine Schiffspart, ohne und selbst gegen den Willen der übrigen Mitrheder; ja es steht diesen nicht einmal ein Vorkaufsrecht zu.[2] Die Auflösung der Rhederei erfolgt nur durch Mehrheitbeschluss.[3] Eine Kündigung durch ein Mitglied, welche bei der Gesellschaft die Auflösung derselben zur Folge hat, findet bei der Rhederei nicht statt.[4] Ebenso hat der Tod oder der Konkurs eines Mitrheders die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.[5] Dagegen zieht der Tod eines Gesellschafters, sofern nicht das Gegenteil im Vertrage besonders vereinbart ist, der Konkurs eines solchen aber stets die Auflösung der Gesellschaft nach sich.[6]

[1]) Eine andere Frage ist, ob durch diese Begründung einer neuen Gesellschaft das alte Gesellschaftsverhältnis als aufgelöst zu erachten ist. Anderer Meinung ist hierüber Gierke (in Festgabe für Dernburg S. 18 f); nach seiner Ansicht bleibt das alte Gesellschaftsverhältnis unter den bisherigen Mitgliedern fortbestehen und wird nur durch den neuen Vertrag auf den neu eintretenden Gesellschafter ausgedehnt.

[2]) § 503 Abs. I H. G. B.

[3]) § 506 H. G. B. Dem gleichgestellt wird Fall der Auflösung durch den Verkauf des Schiffes (§ 506), welcher sich mit der Endigung der Gesellschaft durch Erreichen oder Unmöglichwerden des Zweckes vergleichen lässt (§ 726 B. G. B.)

[4]) § 723 B. G. B. i. Ggstz. zu § 505 H. G. B,

[5]) § 505 Abs. II H. G. B.

[6]) B. G. B. §§ 727, 728.

Allerdings lässt die Gesellschaft auch den Ausschluss und auch das Ausscheiden eines Gesellschafters zu,[1] während der Ausschluss eines Mitrheders nicht stattfindet.[2]

Abgesehen von diesen grundlegenden Abweichungen der Gesellschaft von der Rhederei sind noch einige andere weniger erhebliche zu erwähnen.

Die Entstehung der Gesellschaft bedarf stets eines Vertrages. Bei der Rhederei dagegen wird das Gemeinschaftsverhältnis schon durch die blosse Thatsache der Gemeinschaft des Eigentums an dem Schiffe und des gemeinsamen Gebrauches derselben zum Erwerbe durch die Seefahrt begründet; seine Regelung findet es durch die Rechtsordnung unmittelbar.

Während ferner bei der Gesellschaft die Übertragung der Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auch auf einen Dritten nur durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden kann, ist hierzu bei der Rhederei ein einfacher Majoritätsbeschluss ausreichend.[3]

Wird einem Gesellschafter die Geschäftsführung übertragen, so kann sie ihm nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wieder entzogen werden. Die Bestellung des Korrespondentrheders dagegen ist jederzeit widerruflich auch ohne besondere Ursache.[4]

Ferner kann bei der Gesellschaft der Rechnungsabschluss, sowie die Gewinn- und Verlustverteilung

[1]) B. G. B. §§ 736 f.
[2]) H. G. B. § 505 Abs. III.
[3]) H. G. B. § 492 im Ggstz. zu B. G. B. § 710.
[4]) B. G. B. § 712 — H. G. B. § 492 Abs. II.

erst nach Auflösung der Gesellschaft verlangt werden; nur wenn die Gesellschaft auf längere Zeit berechnet ist, in dubio auch am Schlusse jedes Geschäftsjahres. Bei der Rhederei dagegen findet die Abrechnung und die Gewinnverteilung jedesmal nach Beendigung einer Schiffsreise statt; eingehende Gelder werden sofort vorläufig verteilt.[1]

Endlich wird in einigen Fällen den Mitrhedern das Recht eingeräumt, sich von der Leistung erforderlicher Zubussen zu befreien, indem sie freiwillig ihre Schiffspart aufgeben. Dieselbe fällt dann den übrigen Mitrhedern pro rata partis zu.[2]

Bei der Gesellschaft dagegen wird den Mitgliedern durch das bürgerliche Gesetzbuch ein solches Recht sich durch Abandon ihres Anteils von weiteren Einzahlungen zu befreien, nicht gewährt.

[1]) B. G. B. § 721 — H. G. B. § 502.
[2]) H. G. B. § 501, cf. unten pag. 55.

II. Teil.

Die Haftung der Mitglieder aus dem Rhedereiverhältnis.

§ 7.

Das System der Haftung im Allgemeinen.

Für die Haftung der Mitglieder aus dem Rhedereiverhältnis müssen naturgemäss dieselben Prinzipien gelten wie für die des Einzelrheders.[1] Der Gläubiger darf nicht dadurch benachteiligt werden, dass sein Schuldner nicht ein Einzelrheder, sondern eine Rhederei ist; es darf ihm auch andererseits kein Vorteil daraus erwachsen. Daher muss unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Einzelrheder aus dem Rhedereibetriebe haftbar wird, und in demselben Umfang, wie dieser, eine Haftung der Mitrheder eintreten.[2] Während regelmässig jeder mit seinem gesamten Hab und Gut für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einzustehen hat, erscheint es bei dem Rheder aus besonderen Rück-

[1]) von Kaltenborn S. 129.
[2]) Gareis u. Fuchsberger No. 64 zu Art. 452 S. 509.

sichten geboten, in vielen Fällen nur eine beschränkte Haftung eintreten zu lassen. Die Beschränkung besteht regelmässig[1] darin, dass der Rheder nicht mit seinem ganzen Vermögen in Anspruch genommen werden kann, sei es, dass die Gläubiger ipso jure nur aus einem bestimmt abgegrenzten Vermögenskomplex, dem der See anvertrauten Sondergut, der sogenannten »fortune de mer« Befriedigung ihrer Ansprüche suchen können; sei es dass der Rheder durch einseitige Rechtshandlung ihre Ansprüche auf dies Sondergut beschränken kann. Man pflegt diese Haftung zum Unterschiede von der Haftung mit dem ganzen Vermögen, auch mit der »fortune de terre«, als »unpersönliche«[2] Haftung zu bezeichnen. Unter denselben Voraussetzungen muss auch die Haftung der Rhederei auf Schiff und Fracht beschränkt, oder eine persönliche sein.

Da nun die Rhederei keine juristische Person ist, so wird sie nicht als solche, sondern es werden nur die Mitrheder selbst unmittelbar verpflichtet. Daher kann man nicht eigentlich von einer Haftung der Rhederei sprechen, sondern nur von einer Haftung der Mitrheder. Wenn im Gesetze dennoch vielfach von einer

[1]) Die besonderen Fälle, in welchen sich die Beschränkung auf den Umfang der Forderungen, für welche gehaftet wird, beziehen, können an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

[2]) Genau genommen bilden die Fälle, in welchen sich der Rheder durch Preisgabe seiner fortune de mer von einer weiteren Haftung befreien kann, zwar nicht eine unpersönliche Haftung im formellen Sinne. Da sie jedoch in ihrem praktischen Erfolge auf dasselbe hinauslaufen werden, so wähle ich diese Bezeichnung auch für diese Fälle. cf. Ehrenberg, S. 205.

Verpflichtung der Rhederei gesprochen wird (§ 493, 494, 499—502), so ist dies nur eine kurze Ausdrucksweise für die Gesamtheit der Mitglieder. Es ist aber nicht, wie Lewis[1] entsprechend seiner späteren Auffassung der Rhederei als einer Societät, annimmt »eine zusammenfassende Bezeichnung für die Summe der Mitrheder.« Denn wenn die Rhederei eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ist, so werden die Mitrheder in ihrer Gesamtheit, in einheitlicher Weise berechtigt und verpflichtet.

Aber diese einheitliche Haftung besteht nur, soweit es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten im Bereiche des Gesamtrechtes handelt. Da die Gemeinschaft zur gesamten Hand neben diesen ungeteilten Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinschaft als solcher auch noch Raum lässt für individuelle Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder, so kann neben der Haftung der Gesamtheit auch eine Haftung der einzelnen Mitglieder für sich für Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnisse eintreten.

Soweit die Haftung der Mitglieder in ihrer Gesamtheit in Frage kommt, kann auch nur das dieser zustehende Gemeinschaftsvermögen von den Gläubigern in Anspruch genommen werden. Umgekehrt wird, soweit es sich um die Haftung mit dem Sondergut, also bei der Rhederei mit Schiff und Fracht handelt, da bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand die Zerlegung in Anteile nur das Vermögensganze betrifft, die darin enthaltenen Rechte und

[1]) in Endemann IV, S. 55.

Verbindlichkeiten dagegen uneingeteilt bleiben,[1] die Haftung nicht unter die einzelnen Mitrheder verteilt.[2]

In den Fällen der unpersönlichen Haftung, wo also die zur Gesamtheit zusammengefassten Mitrheder als Schuldner anzusehen sind, wird die Haftung daher mit der des Einzelrheders im Wesentlichen übereinstimmen.[3] Wenn dagegen die Haftung der Mitrheder nicht auf die fortune de mer beschränkt ist, so ist sie den einzelnen Sondersphären der Mitrheder auferlegt.

---

[1]) Gierke, Privatr. S. 678.

[2]) Im Gegensatze hierzu wurde auf dem Congrès international de droit commercial (Antwerpen 1885) bestimmt, dass jeder Mitrheder auch bei der Haftung mit der fortune de mer bis auf den seiner Schiffspart entsprechenden Anteil haftet. cf. Lewis in Z. Bd. 32, S. 103.

[3]) Bekker in Z. Bd. IV, S. 536.

Abschnitt I.

Unpersönliche Haftung.

1. Geltendmachung des Anspruchs.

§ 8.

a) Executionssystem und Abandonsystem.

Während das römische Recht den Rheder (exercitor) stets unbeschränkt, mit seinem gesamten Vermögen, haftbar macht, auch für solche Verbindlichkeiten, welche nicht er selbst, sondern sein magister navis für ihn eingegangen ist, findet sich bereits in den Rechtsquellen des Mittelalters vielfach eine Beschränkung der Haftung des Rheders für Rechtshandlungen des Schiffers.[1]

Diese Beschränkung der Haftung ist dann noch auf andere Fälle ausgedehnt und in fast alle neueren Gesetzgebungen aufgenommen worden.

---

[1]) So im Consolato del mare cap. 141, 183 (Pardessus, Collection II. S. 155, 206 f. Oléron Art. 1, 3, u. 6 (Pard. I. S. 323 ff. 327) Danziger Willekühr von 1455, Art. 5, Stat. v. 1597 cap. 16 (Pard. III, S. 464, 475). Wisby 1505 Art. 15, u. 43. (Pard. I, S. 470, 492). Hanserezes v. 1614 tit. 10, Art. 2 u. 4 (Pard. II 551 ff). Schweden, Karl XI, 1667 II, 16 Pard. III, 159. Vergl. auch Rehme S. 12.

Bekker,[1] vergleicht diese auf das Schiffsvermögen beschränkte Haftung mit der merx peculiaris des römischen Rechts. Der Rheder wird »entsprechend dem »dumtaxat de peculio« nur auf den Wert des Schiffes, und was dazu kommt, obligiert; die Geschäfte, die den Rheder so verpflichten, entsprechen den negotia peculiaria.«

Diese Beschränkung der Haftung kommt in verschiedenen Systemen vor. Der Gläubiger kann ein gegen die Rheder erlangtes gerichtliches Urteil in sonst normaler Weise vollstrecken lassen, aber nicht in das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur die fortune de mer dient als Executionsobjekt. Dies System der beschränkten Haftung bezeichnet Ehrenberg[2] als »Executionssystem«. Die Beschränkung der Haftung kann sich aber auch in der Weise äussern, dass der Schuldner das Recht hat, den Gläubiger auf das Sondergut zu verweisen, indem er es ihm zu Eigentum überträgt, sogen. »Abandonsystem.« Während nach dem Executionssystem der Gläubiger ipso jure auf das Sondergut verwiesen ist und sich lediglich hieraus befriedigen kann, haftet der Schuldner nach dem Abandonsystem zunächst unbeschränkt; er kann aber diese persönliche Haftung von sich abwenden, indem er freiwillig, durch ausdrücklichen Willensakt auf das Sondergut verzichtet. Das Executionssystem findet sich bereits in gewissem Umfange bei der colonna.[3] Das deutsche

[1]) Z. Bd. IV, S. 535.
[2]) Beschr. Haftung S. 12.
[3]) Rehme S. 28 f.

Handelsgesetzbuch hat das Executionssystem aufgenommen, ebenso Schweden, Norwegen und Dänemarck § 7 ff.[1] Das Abandonsystem dagegen findet sich im preuss. ALR. II, 8 § 1529; ferner im französischen Rechte und den Gesetzgebungen der meisten Länder.[2] Es hat übrigens, wie oben[3] angedeutet, auch in Deutschland (und in Schweden) Eingang gefunden. Unter gewissen Voraussetzungen wird nämlich dem Mitrheder gestattet, sich, ähnlich dem Abandonrechte bei den Kuxen des Bergrechts, von weiteren Zuschüssen durch Abandonnierung seiner Schiffspart zu befreien. Da es sich jedoch dabei nicht um das Verhältnis der Mitrheder nach aussen, sondern nur um ihre innere Beziehung zu einander, handelt, so ist hier nicht näher darauf einzugehen.

---

[1]) Pappenheim u. Johanssen in Z. Bd. 43 (Beilegeheft)

[2]) Code de commerce Art. 216 (mod. d. Ges. v. 14. Jun. 1841, und 12. August 1885) ebenso Belgien, Code de comm. Buch II (1879), Art. 7;

Niederlande (HGB. v. 1838, Art. 321); Italien (HGB. v. 1882, Art. 491); Spanien (HGB. 1885, Art. 587); Portugal (HGB. v. 1888, Art. 492, § 1); Türkei (Seehandelsges. v. 1864, Art. 30); Rumänien (HGB. v. 1887, Art. 502) Monaco (HGB. v. 1877, Art. 179); Ägypten (Seehandelsges. v. 1876, Art. 30); Mexico (HGB. 1889 Art. 672, 912). Ferner wenn auch nur in geringerem Umfange: Brasilien (Codigo com. v. 1850 Art 494); Chile (HGB. v. 1864, Art. 879 ff.); Peru (HGB. v. 1853, Art. 590); Venezuela (HGB von 1873, Art. 493); Uruguay (Codigo reform. v. 1878, Art. 1050, Abs, 1); Argentinien (HGB. v. 1889, Art. 880 u. 912); Honduras (HGB. v. 1880, Art. 876); Salvador (HGB. v. 1882, Art. 800, 807 ff.) u. a. m. Auch auf dem Congrès international de droit commerc. zu Antwerpen 1885 wurde das Abandonsystem angenommen (Lewis in Z. Bd. 32, S. 102 f.)

[3]) cf. pag. 37.

Eine besondere Stellung zu dieser Frage nimmt England[1] ein; es verwirft die Beschränkung der Haftung nach dem Umfang der Objekte, mit welchen der Rheder haftet, und richtet sie vielmehr auf den Umfang der Forderung, für welche gehaftet wird. Der Anspruch ist nur bis zu einem bestimmten Maximalbetrage exequierbar, in dieser Höhe aber in das gesamte Vermögen der Mitrheder. Dies englische System ist für einige Fälle der persönlichen Haftung auch in andere Gesetzgebungen aufgenommen worden, so auch in das deutsche Handelsgesetzbuch.[2]

§ 9.

b) Umfang des Schiffsvermögens.

Sowohl nach dem Executionssystem, wie auch nach dem Abandonsystem kann der Gläubiger seinen Anspruch nicht über den Wert des Sondergutes hinaus zur Durchführung bringen. Das Sondergut besteht regelmässig aus dem Schiffe und der Fracht.[3] Es kann auch nur aus dem Schiffe oder aus den Frachtforderungen bestehen. Zu dem Begriffe der fortune de mer gehört immer nur ein einziges Schiff, nur dasjenige,

[1]) cf. Boyens, Bd. I, S. 186.

[2]) cf. unten pag. 122. ff.

[3]) Die Fracht wird als zugehörig zum Schiffsvermögen in den Quellen zum ersten Male in der Ordonnance von Barcelona v. J. 1435, cap. 2, 3. (Pard. V. S. 487 ff.) erwähnt, cf. Rehme S. 55.

aus dessen Reise der Anspruch herrührt. Als selbstständige Reise ist hier die Fahrt zu verstehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet wird, oder, welche auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung unternommen wird (HGB. § 757).

Andere Schiffe, welche denselben Mitrhedern zustehen, bleiben ausser Betracht, sie gehören zur fortune de terre der Mitrheder und können daher von den Gläubigern in den Fällen der unpersönlichen Haftung nicht angetastet werden. Ebenso ist zum Schiffsvermögen nur diejenige Fracht zu rechnen, welche die Mitrheder mit diesem Schiffe auf dieser Reise verdient haben, auf welche der Anspruch zurückzuführen ist. Die Frachten früherer oder späterer Reisen gehören in Bezug auf diese Ansprüche zur fortune de terre der Mitrheder. Deshalb bezeichnet Ehrenberg[1] das Schiffsvermögen als ein »relatives«.

Nur die Fracht, d. h. die Geldsummen, welche der Rhederei auf Grund der Frachtverträge für die betreffende Reise gezahlt worden sind oder auch noch geschuldet werden, gehört zur fortune de mer, nicht auch das, was sonst noch auf der Reise verdient wird, wie Berge- und Hülfslohn, Liegegeld, Primage, Kaplaken, Erwerb durch Caperei, durch Fischfang u. s. w.[2] Die Fracht gehört in vollem Umfange zum Schiffsvermögen, als Bruttofracht; die Mitrheder dürfen nicht ihre Unkosten in Abzug bringen.

[1]) Beschr. Haftung, S. 242.

[2]) Protokolle IV, S. 1598, Schaps S. 84.

An die Stelle des Schiffes kann, wenn es unter gewissen Voraussetzungen verkauft worden ist, das Kaufgeld treten. Ferner tritt in den Fällen der grossen Haverei oder auch sonst bei Beschädigungen des Schiffes eine gezahlte Vergütung als Surrogat in das Schiffsvermögen ein.

§ 10.

c) Schiffsgläubigerrechte.

Billigkeitsrücksichten sind es, welche in den meisten Seerechten die Rheder in vielen Fällen nur mit dem Sondervermögen haften lassen. Billigkeitsrücksichten lassen aber auch andererseits erforderlich erscheinen, den dadurch benachteiligten Gläubigern einen Ersatz zu bieten, indem es ihnen um so grössere Sicherheit gewährt, für ihre ohnehin häufig nur in geschmälertem Masse durchführbaren Ansprüche Befriedigung zu erlangen. Eine solche Sicherheit besteht darin, dass diesen Gläubigern die Rechte eines Schiffsgläubigers eingeräumt werden.

Schon im Mittelalter wurde es üblich, die Rhedereigläubiger für ihre Ansprüche in besonderer Weise sicherzustellen. So heisst es im Statut von Arles von 1150,[1]: »exigere fideius sores bonos et idoneos, vel pignora idonea«. Im Statut von Marseille, zwischen 1253 und 1255[2] wird der Eid gefordert und in den

[1]) cap. 140 (Pard. IV, S. 252)
[2]) cap. 24 (Pard. IV, 277)

spanischen Partidas von 1266 wird bestimmt, dass den Ladungsinteressenten das Schiff verpfändet werde.[1]

Die Rechte eines Schiffsgläubigers, von denen in § 754 HGB. die Rede ist, bestehen einmal in einem gesetzlichen Pfandrecht (soweit nicht ein solches schon vertragsmässig begründet ist, wie bei der Bodmerei.[2]) Ausserdem geniessen die Schiffsgläubiger, falls sie mit anderen Pfandgläubigern der Mitrheder konkurrieren, vor diesen den Vorzug (§ 776).

Über die juristische Nafur des Schiffsgläubigerrechtes herrscht Streit. Nach der einen insbesondere durch Lewis,[3] Boyens[4] Schröder[5] u. a. m. vertretenen Ansicht handelt es sich um ein rein dingliches Recht.

Nach anderer Ansicht[6] bildet es ein ausschliesslich obligatorisches Recht. Das Richtige liegt meines Erachtens in der Mitte. Das Schiffsgläubigerrecht ist einerseits obligatorisch, insofern als es dem Gläubiger ein Forderungsrecht gewährt, welches sich aber als aktio in rem scripta oder Realobligation gegen den jeweiligen Besitzer des Schiffsvermögens richtet; andererseits gewährt es dem Schiffsgläubiger zur Sicherung dieses obligatorischen Anspruchs ein gesetzliches Pfandrecht, eine vorzugsweise Befriedigung aus dem Schiffsvermögen, und zwar auch dann, wenn das Schiffsvermögen

[1]) cf. part. III, tit. 18, ley 77 (Pard. VI, 37)

[2]) §§ 679, 759 HGB.

[3]) Commentar Bd. II S. 205 ff.

[4]) Boyens Bd. I S. 188 ff.

[5]) In Endemanns Handb. Bd. IV S. 303 ff.

[6]) Vergl. über die Streitfrage Ehrenberg Schiffspfändigerrecht S. 23 ff, Schaps, Commentar S. 80 ff und die dort Citierten, und neuerdings Brodmann in Z. Bd. 52 S. 128.

nach Erhebung der Pfandklage in andere Hände übergegangen ist. Das Schiffsgläubigerrecht stellt sich also als ein gemischtes, dinglich-obligatorisches Recht dar.[1]

§ 11.

d) Klageerhebung.

Der Gläubiger aus einer Forderung, welche eine beschränkte Haftung der Mitrheder begründet, kann seinen Anspruch, wenn freiwillige Zahlung nicht erfolgt, durch Klage oder durch Einrede in der normalen Weise geltend machen.

Da die Rhederei keine juristische Person bildet, sondern als solche nur in der Gesamtheit ihrer Mitglieder parteifähig ist, so ist die Klage gegen sämtliche Mitrheder zu richten. Nur »in der durch die Einzelnen gebildeten Rechtsgemeinschaft«[2], kann die Rhederei als Prozesspartei auftreten. Kläger und Beklagte sind in Rhedereiangelegenheiten die sämtlichen Mitrheder.[3]

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn einer der Mitrheder gegen die Rhederei auf Grund eines Anspruches klagt, welcher eine unpersönliche Haftung erzeugt, z. B. ein Mitrheder ist auf einem Schiffe der Rhederei durch das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verletzt worden, oder er ist der In-

[1]) Ebenso Ehrenberg a. a. o. s. 36, Brodmann a. a. o. s. 154.
[2]) Rohg. Entsch. Bd. VIII, S. 344.
[3]) cf. Bunsen in Z. f. Civilpr, Bd. 26, S, 250 Schaps, S. 96 Anderer Meinung Gierke in Theorie, S. 359, Anm. 3.

haber eines Bodmereibriefes. Kann ein Mitrheder in solchem Falle gegen die Rhederei klagen? Diese Frage ist, meines Erachtens, zu bejahen. Denn, wenn auch die sämtlichen Mitrheder als Beklagte auftreten, mithin der klagende Mitrheder zugleich auch Mitbeklagter sein müsste, so ist dennoch, da die Mitglieder als solche in ihrer Gesamtheit die Schuldner sind, ein Anspruch eines einzelnen Mitgliedes gegenüber der Gesamtheit möglich. Als Kläger tritt der Mitrheder als Träger seines von der Mitgliedschaft unabhängigen Sonderrechtes der Gesamtheit gegenüber, und als solcher ist er selbständig und unabhängig von der Verbundenheit, welche im Bereiche der Gesamthand herrscht. Er steht in dieser Beziehung jedem Dritten gleich.

»Somit kann er gegenüber der Personeneinheit, die ihn hinsichtlich seiner Beteiligung an der Gesamtsphäre ihm selbst gegenüber mit vertritt, seine Sondersphäre bei Rechtsgeschäften und im Prozesse vertreten.«[1]

Der Kläger verlangt in seiner Klageschrift zunächst die Verurteilung der Mitrheder zur Zahlung seiner Forderung. Eventuell, für den Fall, dass die Zahlung unterbleibt, richtet er sein petitum auf Befriedigung aus dem Sondergute. Die Klage nimmt also bereits auf das Schiffsvermögen als Executionsobjekt Bezug. Dringt der Kläger mit seiner Klage durch, so lässt er, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist, wenn

[1]) Gierke, Deutsch. Privatr. Bd. I, S. 683, Anderer Meinung Ehrenberg S. 278.

nicht noch jetzt Zahlung erfolgt, die Zwangsvollstreckung in das Schiff und die Fracht vornehmen. Es gelten dabei die gewöhnlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung (HGB. § 761); das Schiff wird hier dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellt. (CPO. §§ 864 f. und 870 Abs. 2.)

§ 12.

e) Die Person des Beklagten.

Die Gläubiger, welchen nur das Schiffsvermögen haftet, geniessen als Entschädigung dafür die Rechte der Schiffsgläubiger d. h. es steht ihnen ein gesetzliches Pfandrecht am Schiffsvermögen zu. Die Klage, mit der das Pfandrecht verfolgt wird, die sogenannte »Pfandklage« ist, wie jede Klage gegen die Rhederei, gegen sämtliche Mitrheder zu richten. Wenn ein Korrespondentrheder bestellt ist, so können Klagen, welche in den Bereich der Vertretungsbefugnisse desselben fallen, gegen den Korrespondentrheder als Vertreter der Rhederei in ihrer Gesamtheit gerichtet werden. Dieser ist aber nicht verpflichtet, sie anzunehmen. Ist dies jedoch der Fall, so ist, wie oben erwähnt, eine Aufzählung der sämtlichen Mitrheder in der Klageschrift nicht erforderlich.[1]

Wenn der Gläubiger sein Pfandrecht verfolgt, so

[1]) Gareis und Fuchsberger S. 917, S. 910; ROHG. Bd. VII. Entsch. Bd. VII N. 38, S. 147; Bd. VIII, 342 ff. Bunsen in Z. f. Civilpr. Bd. 26, S. 250; Joerges S. 66 u. 69.

ist er auch berechtigt, die Klage statt gegen sämtliche Mitrheder, oder eventuell den Korrespondentrheder, deren Namen ihm häufig nicht einmal bekannt sein werden, direkt gegen den jeweiligen Schiffer zu richten. Dieser darf selbst dann, wenn das Schiff im Heimatshafen liegt, die Klage nicht abweisen.[1] Den Mitrhedern bleibt es unbenommen, ihrerseits insgesamt, oder vertreten durch den Korrespondentrheder, den Prozess an Stelle des Schiffers aufzunehmen, zumal sie ja den Schiffer jederzeit absetzen können.

Das Pfandrecht braucht nicht gegen den ursprünglichen Schuldner geltend gemacht zu werden, es kann auch gegen den jeweiligen Besitzer, auch wenn dieser das Schiff bona fide erworben hat, verfolgt werden (§ 755 Abs. 2). Ferner kann die Klage überall angestellt werden, wo sich das Schiff gerade befindet.[2]

In dieser dinglichen Natur der Pfandklage, als einer actio in rem scripta, liegt auch ein Schutz der Gläubiger, welchen nur das Schiffsvermögen haftet. Während Ehrenberg[3] das Schiffsgläubigerrecht als den »Schild« der Gläubiger bezeichnet, vergleicht er diese Klage mit einem »besonders scharf geschliffenen Schwert.«[4] Sie ist dem Sondergute »gleichsam auf den Rücken ge-

---

[1]) HGB. §§ 696 Abs. 2, u. 761, Abs. 2.

[2]) cf. l. 3 C. ubi in rem actio 3, 19, Boyens I, S. 188 Ehrenberg, Schiffsgläubigerrecht S. 7.

[3]) a. a. o. s. 142.

[4]) Auch wohl mit einem »Zwangsapparat«, Schiffsgläubigerrecht: S. 37.

schrieben.«[1] Das Schiff wird in dieser Beziehung den Inmobilien gleichgestellt.

Infolge der dinglichen Natur der Klage ist ein Wechsel in den Personen der Mitrheder den Schiffsgläubigern gegenüber ohne Bedeutung, Die nur auf dem Schiffsvermögen ruhenden Verbindlichkeiten gehen auf den Erwerber über.[2]

§ 13.

f) Einreden gegen die Klage.

Wenn einer der Mitrheder die ganze Schuld bezahlt, und dadurch die Zwangsvollstreckung abwendet, so hat er einen Anspruch gegen die übrigen Mitrheder und zwar gegen jeden nach dem Verhältnis seiner Schiffspart. (§ 500 Abs. 1).

Wenn aber ein Mitrheder den auf seine Schiffspart entfallenden Teil der Schuld bezahlt, wird hierdurch ein diesem Anteile entsprechender Teil des Schiffsvermögens von dem Pfandrechte frei? Zur Annahme einer solchen Teilzahlung ist, meiner Ansicht nach, der Gläubiger nicht verpflichtet. Es handelt sich nicht um Sonderverbindlichkeiten einzelner Mitrheder, sondern

[1]) a. a. O. S. 111 cf. Lewis, Com. II, S. 125. And. Meing. Joerges S. 59.

[2]) Das innere Verhältnis des Erwerbes zum Veräusserer, und zu den übrigen Mitrhedern ist hier nicht in Betracht zu ziehen § 477 cf. Bekker in Z. Bd. IV, S. 536.

um eine einheitliche Obligation.[1] Ferner ist die gesamte fortune de mer als ein einheitliches Ganzes dem Schiffsgläubigerrechte unterworfen. Es können deshalb nicht Teile desselben durch Auszahlung von Teilen der Schuld davon ausgelöst werden. Es würde dies eine schwere Benachteiligung der Gläubiger einer Rhederei, gegenüber denen eines Einzelrheders bedeuten. Denn das ganze Schiff würde bei der Zwangsvollstreckung ein günstigeres Ergebnis erzielen, als nur ein (ideeller) Anteil desselben, etwa die Hälfte.[2] Daher dient dem Gläubiger stets das ganze Schiffsvermögen zur Exekution, in gleicher Weise, wie wenn es einem Einzelrheder gehörte.[3]

Es kann aber auch sein, dass einer der Mitrheder eine compensable Gegenforderung gegen den Schiffsgläubiger hat. Geht der Gläubiger auf die Compensation ein, so liegt der Fall nicht anders, als der eben besprochene Fall der Zahlung der Schuld durch einen Mitrheder. Der Mitrheder hat durch die Aufopferung seiner Forderung die Schuld der Gesamtheit der Mitrheder getilgt; er hat deshalb gegen die übrigen Mitrheder einen Anspruch auf Ausgleich. Aber es fragt sich, ob der Gläubiger verpflichtet ist, die Einrede der Compensation gegen sich gelten zu lassen?

[1]) cf. pag. 32 f. u. § 266 BGB.

[2]) Die Ausländer würden dann ausscheiden cf. § 503, Abs. 2.

[3]) § 763, Prot, VI, S. 2867; Lewis in Endem. IV, S. 65; Ehrenberg S. 242, Lamprecht in Z. Bd. 21. S. 93; Heise u. Cropp I, S. 446 ff., Schaps S. 133 f. vergl. dagegen Niederlande HGB. Art. 321, Abs. 4.

Die Compensation wirkt, wenn sie vollständig durchgeführt ist, wie die Zahlung.[1] Ist die Gegenforderung zur Aufrechnung geeignet, so erlischt dadurch die Schuld (soweit sich die Forderungen decken) auch gegen den Willen des Gläubigers (BGB. § 388). Wenn also die Mitrheder als solche in ihrer Gesamtheit einen compensablen Gegenanspruch gegen den Schiffsgläubiger haben, z. B. der Gläubiger aus einem, auf ein Verschulden der Schiffsbesatzung gegründeten Anspruch schuldet der Rhederei die Fracht,[2] so kann die Lösung dieser Frage keinem Zweifel unterliegen.[3] Hat dagegen nur einer der Mitrheder einen compensablen Gegenanspruch, welcher also zu seiner fortune de terre gehört, so kann, m. E., der Gläubiger nicht zur Compensation gezwungen werden. Denn da das Rhedereivermögen nicht, wie im römischen Societätsverhältnisse, nur als die Summe der den einzelnen Gemeinschaftern zustehenden Miteigentumsquoten, sondern als eine Einheit haftet, besteht daher nicht eine getrennte Haftung jedes einzelnen Schuldners, sondern eine einheitliche ungetrennte Haftung der sämtlichen Mitrheder. Hieraus ergiebt sich, dass der einzelne Mitrheder für sich nicht Schuldner ist, sondern nur in seiner Zugehörigkeit und Verbundenheit mit allen übrigen Mitgliedern der Rhederei. Ist dies aber richtig, dann braucht auch der Gläubiger

[1]) l. 4. D. qui. pot. in pign. 20. 4 BGB. § 387.

[2]) Sofern nicht BGB. § 393 Anwendung findet.

[3]) Es ist dies nicht anders, als wenn ein Einzelrheder mit der ihm gegen den Schiffsgläubiger zustehenden Forderung compensirt cf. Ehrenberg, Schiffsgläubigerrecht S. 8.

die Aufrechnung mit der Gegenforderung eines einzelnen Mitrheders nicht gegen sich gelten zu lassen, denn »ex jure tertii non compensatur.«

Dies erscheint um so billiger, als das Recht aufzurechnen, jedem der beiden Gläubiger aus den Gegenforderungen in gleicher Weise zustehen muss. Der Gläubiger ist aber in den Fällen der beschränkten Haftung nicht berechtigt, seinen Anspruch gegen die Mitrheder gegen eine Forderung, welche er einem einzelnen Mitrheder persönlich schuldet, seinerseits auch gegen dessen Willen aufzurechnen. Denn sonst würde dadurch das Prinzip der beschränkten Haftung umgangen werden. Der Schiffsgläubiger brauchte sich danach nicht an das Sondervermögen zu halten, wenn er zugleich der persönliche Schuldner eines einzelnen Mitrheders ist; es würde somit eine persönliche Haftung eintreten.[1] Ist dies aber nicht zulässig, dann darf auch nicht dem einzelnen Mitrheder ein solches Recht zustehen. Forderungen gegen das Schiffsvermögen können nur mit Forderungen, welche zu dem Schiffsvermögen gehören, compensiert werden.[2] Dasselbe gilt auch vom Erlasse.

Dass dem einzelnen Mitrheder nicht die Einrede der Teilung zusteht, d. h. das Recht, gegen Zahlung des auf ihn fallenden Teiles der Schuld die Zwangsvollstreckung in den auf ihn fallenden Anteil am Schiffsvermögen zu verhindern, ergiebt sich notwendig aus dem Gesagten.

[1]) Ehrenberg S. 83 u. 140; Schaps S. 97 f. Brodmann in Z. Bd. 52 S. 155.

[2]) Ähnlich Ehrenberg, Schiffsgläubigerrecht, S. 13.

§ 14.

II. Gründe für die unpersönliche Haftung.

Die Gründe, welche dieser von den allgemeinen Regeln abweichenden Haftung in fast allen Seegesetzgebungen der Neuzeit Eingang verschafft hat, sind in der grossen Gefährdung der Existenz zu suchen, welche der Rhedereibetrieb mit sich bringt. Je mehr Schiffahrt und Seehandel an Ausdehnung zunehmen, je grösser, den Fortschritten der Schiffsbautechnik entsprechend, die Anforderungen an die Seetüchtigkeit eines Schiffes sind, je mehr daher die Baukosten und der Wert des Schiffes wachsen, desto grösser ist das Risiko, ein solches Vermögensobjekt den Gefahren der Seefahrt auszusetzen.[1] Dies liesse einen stetigen Rückgang des Rhedereibetriebes, und damit des ganzen Seehandels, befürchten. Dem sucht man nun dadurch abzuhelfen, dass man diese gefahrvolle Lage des Schiffers durch Erleichterung seiner Haftung mildert, »um nicht den spekulativen und wahrhaft kaufmännischen Charakter der Rhederei zu vernichten und durch zu strenge Verpflichtungen der Rheder von solchen dem Volks- und Staatsgemeinwesen so heilsamen Unternehmungen abzuhalten.«[2]

Indessen könnte dies noch nicht eine solche Benachteiligung der Gläubiger in allen Fällen rechtfertigen. Aber unter bestimmten Voraussetzungen erscheint die Beschränkung der Haftung als ein Postulat

[1]) vergl. Heise u. Cropp Bd. I, S. 447.
[2]) v. Kaltenborn S. 128 u. 130; cf. Ehrenberg S. 20 Anm. 36.

des Rechtes und der Billigkeit. Derselbe Grundgedanke, welcher im römischen Rechte in der noxae deditio zum Ausdruck gekommen ist, ist auch hier für die Voraussetzungen der unpersönlichen Haftung massgebend gewesen. Nämlich der Gedanke, dass man für fremde Handlungen, welche von seinem Willen und seiner Verfügungsgewalt unabhängig sind, nicht mit seinem gesamten Vermögen einzustehen habe. Es ist derselbe Gedanke, welcher eine Beschränkung der Haftung der Erben »cum viribus hereditatis« durch das beneficium inventarii, und nach BGB. in erhöhtem Maase,[1] veranlasst hat.

In den älteren Zeiten, bis in das Mittelalter hinein, war die Beschränkung der Haftung nicht notwendig, da im kleinen Betriebe das Schiff durch den Rheder selbst geführt wurde, und da sonst die Mitrheder selbst ihr Schiff zu begleiten pflegten.[2] Erst im dreizehnten Jahrhundert, mit der grösseren Ausdehnung des Schifffahrtsbetriebes, wurde es notwendig, die Leitung des Schiffes einem seekundigen Capitäne, dem sg. ναύκληρος,[3] dem »schiphere«[4] der germanischen Seerechtsquellen anzuvertrauen. Es wurde jetzt im Seehandel eine neue Betriebsweise herrschend. Die Mitrheder sandten als Vertreter der Rhederei einen Geschäftsführer, den so-

[1]) Nachlassverwaltung und -concurs. BGB. §§ 1975 ff.

[2]) Rehme S. 8 u. 34; Statut v. Marseille (1253 bis 1255) lib. IV, cap. 24 (Pard. IV 277); Span. Partidas v. 1266 part. 5 tit. 9 ley 1 (Pard. VI, 44).

[3]) Rehme S. 24.

[4]) Rehme S. 68 f.

genannten »patronus« an Bord ausser den ihm unterstellten ναύκληρος, welcher nur die technische Leitung hatte.[1] Die Bestellung des patronus wurde dann in den meisten Seegesetzen obligatorisch, da sich der frühere Betrieb vielfach als ein Schaden für den Seehandel erwiesen hatte. Die Rheder suchten nun diese Vorschriften zu umgehen, indem sie selbst, ebenso wie früher, mitfuhren, den patronus beaufsichtigten und ihren Einfluss in vollem Umfange geltend machten. Dies wurde ihnen aber vielfach durch die Gesetzgebung verboten, so z. B. durch das Statut von 1255 von Venedig.[2] Dieser Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse musste auch auf rechtlichem Gebiete notwendig Rechnung getragen werden.

Es entwickelte sich daher allmählich im Gewohnheitsrechte eine Beschränkung der Haftung der Mitrheder aus Rechtsgeschäften, welche der patronus für sie abgeschlossen hatte, zunächst für die Zahlung des Heuer.[3] Nach und nach wurde dies auch auf andere Fälle ausgedehnt, und es wurde deshalb eine Beschränkung der Haftung der Mitrheder eingeführt in allen Fällen, in welchen der Rheder aus den Rechtsgeschäften oder Delicten seiner Angestellten verpflichtet wird. Es erscheint dies um so wünschenswerter und notwendiger, als der Rhedereibetrieb stets eine grössere Freiheit und Selbständigkeit der Schiffers und der übrigen Schiffs-

[1]) Seer. v. Amalfi cap. 18 (Laband in Z. Bd. VII S. 317); Venedig Stat. v. 1255 cap. 31 (Pard. V, 28 ff.) Rehme S. 35, 41 f.

[2]) Pard. V, 28 f.

[3]) Rehme S. 40.

besatzung notwendig mit sich bringt. Die Mitrheder kennen diese meistens nicht einmal genau. Sie können ihre Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit meistens erst dadurch erproben, dass sie das Schiff ihrer Leitung und Obhut anvertrauen. Sie können zwar jederzeit den Schiffer wieder seines Amtes entsetzen, jedoch fehlt ihnen, so lange das Schiff auf der Reise ist, häufig jede Kontrolle, jede Einwirkung auf seine Handlungen. Sie sind auf seine Diskretion angewiesen. Deshalb erscheint es notwendig, nicht die ganze wirtschaftliche Existenz der Mitrheder von solchen, ihrer Willenssphäre entzogenen Thatsachen abhängig zu machen, sie vielmehr nur in beschränktem Umfange haften zu lassen.

Aus dieser Ratio, welche der gesetzlichen Beschränkung der Haftung, auf die fortune de mer, zu Grunde liegt, ergeben sich die Voraussetzungen, unter welchen diese beschränkte Haftung eintritt. Es handelt sich um solche Fälle, in welchen durch ein Verhalten der Angestellten ausserhalb des Machtbereiches der Mitrheder, eine Haftung derselben begründet wird. Hierzu kommen dann noch einige Fälle, in welchen aus speziellen Gründen die Milderung der Haftung geboten scheint.

III. Voraussetzungen der unpersönlichen Haftung.

§ 15.

a) Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer abgeschlossen hat.

Der Schiffer ist der Stellvertreter des Rheders. Er hat nicht nur die nautische Leitung des Schiffes. Er

ist auch der Stellvertreter des Rheders im juristischen Sinne, und zwar nicht kraft besonderer Vollmacht, sondern das Gesetz räumt ihm die Befugnisse ein, in gewissen Fällen, mit verbindlicher Kraft für die Rhederei Rechtshandlungen vorzunehmen.

Im römischen Rechte, welches eine direkte Stellvertretung nicht anerkannte, konnte eine unmittelbare Berechtigung des exercitor aus Rechtshandlungen seines magister navis nur dann eintreten, wenn dieser, wie es in den ältesten Zeiten im Seehandel allgemein üblich gewesen zu sein scheint,[1] ein Sklave war. Eine unmittelbare Verpflichtung wurde erst später durch die actio exercitoria gegeben, eine actio adiecticiae qualitatis, mit welcher der Rheder neben dem Schiffer in in Anspruch genommen werden konnte, soweit es sich um Geschäfte desselben handelte, zu welchen er als ermächtigt galt, »cuius ille präpositus fuit«.[2]

Im Mittelalter konnte erst von einer Haftung der Mitrheder für Handlungen ihres Vertreters die Rede sein, als sie nicht mehr persönlich das Schiff begleiteten,[3] sondern sich des patronus, später des »senyor de la nau« (auch als »gubernator«, steremanus«, »schipphere«, oder dergl. bezeichnet), als ihres Geschäftsführers bedienten.[4]

---

[1]) cf. Goldschmidt, Handb. Bd. I, S. 80.

[2]) l. 1, § 5 u. § 7 D. h. t. 14. 1.

[3]) cf. Rehme S. 35 ff, oben pag. 70 ff.

[4]) Rehme S. 40. Oléron Art. 1 f. (Pard. I, 323 ff.) Guidon de la mer cap. 18, art. 4. (Pard. II, 424), Schleswig, 1150, cap. 54, Flensburg, 1284, cap. 69, (Pard. III S. 229, 231). Ancona, Stat. v. 1397, rub. 40 (Pard. V, S. 151); Hanserec. v. 1572 art. 3, v. 1551, art. 3 u. 6 (Pard. II, S. 508 f. 526).

Die Kontrahierbefugnis des patronus mit verbindlicher Kraft für die Rheder ist in den Quellen des früheren Mittelalters nur unvollkommen geregelt.

Die Haftung ist überall zunächst nur eine subsidiäre; nur wenn der Schiffer nicht exigibel ist, haftet Schiff und Fracht.[1]

Im modernen Rechte, wo das Prinzip der direkten Stellvertretung volle Anerkennung gefunden hat, wird nur der Geschäftsherr, für den sein Vertreter kontrahiert, unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Demgemäss werden auch die Mitrheder durch Rechtsgeschäfte des Schiffers aus dem Rhedereibetriebe unmitteldar haftbar gemacht, ohne dass es einer Bezeichnung der Mitrheder bedarf. Der Schiffer wird hieraus in der Regel nicht verpflichtet. (§ 533 HGB.). Nur wenn er die Erfüllung des Rechtsgeschäftes gewährleistet hat, oder wenn er seine Dienstobliegenheiten insbesondere die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers ausser Acht gelassen hat, haftet er daneben, auch dem Dritten gegenüber persönlich.[2]

In diesen Fällen, in welchen die Mitrheder dem Schiffer keine besondere Vollmacht erteilt haben, ist ihre Haftung auf das Schiffsvermögen beschränkt.

Die gesetzliche Vollmacht des Schiffers besteht, abgesehen von seiner Befugnis zur Annahme der Schiffsmannschaft,[3] nur ausserhalb des Heimatshafens, das ist

[1]) so z. B. Schweden 1667 v. Karl XI, pars II, cap. 16 (Pard. III, S. 159).

[2]) HGB. § 533 Abs. 2, § 511 f.

[3]) § 526 Abs. 2 Heise u. Cropp Bd. I, S. 451. cf. auch §§ 12, 18, 27 der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902.

der Hafen, in welchem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist.[1] Dies ist für den Dritten leicht aus dem Certificat zu ersehen.

Früher beschränkte man die Befugnisse des Schiffers am Wohnorte der Mitrheder.[2] Der patronus war hier beim Abschlusse wichtiger Rechtsgeschäfte an die Genehmigung der Mitrheder gebunden. Bei Geschäften, welche einige seemännische Kenntnis voraussetzen, so insbesondere zur Annahme der Mannschaft hatte er auch hier freie Hand.[3]

Aber diese Beschränkung der rechtsgeschäftlichen Vertretung am Wohnorte der Mitrheder, wie sie sich in den Quellen des Mittelalters romanischen Ursprungs, insbesondere im Consolato a. a. O. vorfindet, unterscheidet sich wesentlich von der des späteren Rechts. Der senyor verpflichtet auch hier am Wohnorte der

---

[1]) Reichsges. betr. d. Nationalität d. Kauffahrteischiffe u. s. w. v. 25. Okt. 1867 § 5.

[2]) so Ordonnance de la marine, 1681, lib. II, tit. I art. 5. (Pard. IV, 346); Consolato del mare cap. 236 (Pard. II, 315); Hansereces v. 1591 Art. 3—5 (Pard. II, S. 508 f.); art. 56 (Pard. II, S. 526); Reces. v. 1614, tit. 1, Art. 4 und 6. (Pard. II, 530), tit. 5, Art. 1 und 3, tit. 6 art. 1 (Pard II, S. 544 f., 546 f.) ALR. II, 8 §§ 2383, 1508, 1515). Ebenso Frankreich, Code de com. Art. 232, 321; Belgien II (1879) Art. 22; Niederlande Art. 371; Aegypten (Seehandelsges.) Art. 47. In den neueren Seegesetzgebungen des Auslandes wird vielfach unterschieden, ob die Rheder, bezw. Correspondentrheder anwesend sind oder nicht, so Spanien Art. 610; Portugal Art. 509. Italien Art. 506; Rumänien Art. 509, 516; Türkei Art. 47; Argentinien Art. 944 ff.; Honduras 895; Brasilien Art. 514 ff.; Mexico Art. 684; Peru Art. 609; Venezuela Art. 509. Den Heimatshafen bezeichnen als massgebend: Chile Art. 898; Columbien Art. 47.

[3]) Rehme S. 44 f.

Rheder durch die Verträge, die er ohne, ja selbst gegen den Willen der Mitrheder geschlossen hat, nicht nur sich selbst, wie im späteren Rechte, sondern auch die Mitrheder unmittelbar, welche sodann freilich nur beschränkt haften. Diese Beschränkung der Vertretungsbefugnisse des Schiffers bezog sich also lediglich auf sein Verhältnis zu den Mitrhedern.

Anders gestaltete sich die rechtsgeschäftliche Vertretung der Rheder durch den Schiffer im Germanischen Quellenkreise. Der Hanserecess von 1530[1] verbietet allgemein ausser dem Verkauf und der Verbodmung auch die übrigen Rechtsgeschäfte, selbst die Verfrachtung des Schiffes ohne Genehmigung der Rheder, ohne Rücksicht darauf, wo sich das Schiff befindet. In den späteren Quellen dagegen bezieht sich die Beschränkung nur auf die Fälle, wo der Schiffer sich mit den Rhedern nicht in Verbindung setzen konnte,[2] oder sie besteht nur am Wohnorte der Mitrheder.[3]

Die Beschränkung der Vollmacht des Schiffers ist aber hier, im Gegensatz zum Consolato, von Einfluss auf das Verhältnis nach aussen, dritten gegenüber. Ein Vertrag, welcher vom Schiffer unter Überschreitung seiner Befugnisse geschlossen wird, wäre daher nichtig.[4]

---

[1]) Art. 2 f. (Pard. II, 489). Ebenso Lübeck 1542 Art. 3. (Pard. III, 426)

[2]) Seer. Friedr. II v. Dänemarck 1558—60 Art. 1 (Pard. III, 243), Danske Lov Christians. V. v. 1683 pars. IV lib. II cap. 1 (Pard. III, 280).

[3]) Hanserec. v. 1572 Art. 3 (Pard. II, 418 ff), v. 1591, Art. (Pard. II, 507 f), v. 1614 I, Art. 4 (Pard. II, 529 f).

[4]) Rehme S. 110 f.

Abgesehen von dieser lokalen Schranke ist die gesetzliche Vollmacht des Kapitäns auch zeitlich begrenzt; sie besteht nur so lange, als der Bevollmächtigte mit der Leitung des betreffenden Schiffes betraut ist. Der Schiffer kann durch die Mitrheder, bezw. den Korrespondentrheder, oder auch durch andere hierzu befugte Personen, wie den bisherigen Schiffer,[1] oder den Konsul des Heimatlandes[2] ernannt worden sein. Es kann aber auch der gesetzliche Stellvertreter des Schiffers sein. Es kann aber auch der gesetzliche Stellvertreter des Schiffers sein.[3] Jedoch genügt nicht die blosse Anstellung als Schiffer, sondern erforderlich ist, dass der Schiffer bereits die Leitung des Schiffes selbst übernommen hat; andererseits darf er sie aber noch nicht niedergelegt haben. Jeder Dritte, der mit dem Schiffer kontrahieren will, muss untersuchen, ob diese beiden Schranken, die lokale, wie die temporale, innegehalten worden sind.

Innerhalb dieser beiden Schranken darf der Schiffer nicht alle Rechtsgeschäfte vornehmen, sondern nur solche, welche gewisse Zwecke verfolgen. Das deutsche Handelsgesetzbuch (§ 527) zählt hier Ausrüstung, Bemannung, Verproviantierung und Erhaltung des Schiffes auf, und was sonst noch die Ausführung der Reise mit sich bringt, so insbesondere Abschluss von

---

[1]) HGB § 516 Abs. 2.

[2]) Reichsges. betr. d. Organis. d. Bundesconsulate u. s. w. v. 8. Nov. 1867 § 35.

[3]) ROHG. Bd. 22 S. 49.

Frachtverträgen,[1] ferner Vornahme grösserer Reparaturen, Anerkennungsverträge und dergleichen.[2] Andere Rechtshandlungen des Schiffers, z. B. Nehmen einer Versicherung für die Fracht, oder Havereigelder, Ankauf von Waren zur Verladung nach anderen Plätzen,[3] binden die Rhederei nicht.

Zur Errettung von Schiff und Ladung aus einer Gefahr ist der Schiffer berechtigt, Schädigungen am Schiff oder der Ladung herbeizuführen, oder sonst Aufwendungen zu machen (§ 700). Er kann im Falle dieser »grossen Haverei« die Ladung auf Leichterschiffe überladen lassen, er ist auch gegebenenfalls zum Seewurf berechtigt (§ 706). Ferner gehören hierher absichtliche Herbeiführung der Strandung, Einlaufen in einen Nothafen zur Ausbesserung des Schiffes, Verteidigung des Schiffes gegen Seeräuber, eventuell Loskauf von diesen. Werden Schiff und Ladung ganz oder teilweise gerettet (§ 703), so werden alle Kosten der grossen Haverei, wie Leichterlohn, Ersatz der über Bord geworfenen Ladung oder Schiffsteile, Kosten der Abbringung, des Ein- und Auslaufens, sowie des Aufenthaltes im Nothafen, der zur Verteidigung erforderlichen Munition, Heilungs- und Begräbniskosten der Verwundeten oder Getöteten, alle diese Aufwendungen werden

[1]) Oléron Art. 22. (Pard. I, 338), Wisby 1505 Art. 37 (Pard. I. 478) Dänemark Seer. v. Friedr. II v. 1561, Art. 1 (Pard. III, S. 243) Schwed. Karl XI. v. 1667. pars 2, cap. 1 (Pard. III, 150),

[2]) cf. Reichsger. Entsch. Bd. XIII, Nr. 23.

[3]) Prot. IV, S. 1886.

nach Verhältnis ihres Wertes unter die Mitrheder und die übrigen Havereiinteressenten verteilt (§ 716). Für die sich so ergebenden Verbindlichkeiten haften die Mitrheder nicht persönlich.[1]

Ebenso wird durch einen Anspruch Dritter auf Bergung und Hülfeleistung des Schiffes in Seenoth regelmässig eine persönliche Verpflichtung der Mitrheder nicht begründet.

Der Berge- oder Hülfslohn wird hierbei unter die Mitrheder, den Schiffer und die übrige Schiffsbesatzung verteilt. Eines Rechtsgeschäfts des Schiffers bedarf es hierbei nicht. Der Anspruch besteht auch, wenn die Besatzung das Schiff schon verlassen hat (§ 740). Die Haftung der Mitrheder ist hier nicht auf Vertrag oder Verschulden des Schiffers zurückzuführen, sondern auf eine »rechtliche Gefahrgemeinschaft zwischen ihnen und anderen, an einer Seeunternehmung beteiligten Personen«[2] Aber regelmässig beruht ja die Haftung des Rheders in den hier in Betracht kommenden Fällen auf einer Handlung des Schiffers«, regelmässig wird er einen Vertrag zur Hülfeleistung abschliessen.[3] Daher sind diese Fälle an dieser Stelle anhangweise zu behandeln.

Für Darlehns- und ähnliche Creditgeschäfte des Schiffers (ohne Bevollmächtigung) haften die Mitrheder

[1]) cf. Consolato cap. 50, 51, § 3, 64 (Pard. II, S. 101 ff, 111). Marseille 1253—55 lib. 4 cap. 30 (Pard. IV, 282 ff.) Genua 1441 cap. 98 f. (Pard. IV, 521). Olèron Art. 8 f. (Pard I, 328 ff.) Lübeck, 1240' Art. 88, 152 (Pard. III, 401, 403).

[2]) Rehme S. 57 u. 93, ähnlich Ehrenberg S, 203.

[3]) Ehrenberg a. a. O. vergl. HGB. §§ 741, 750 No. 1, § 7 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

nur dann, wenn sie zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise erforderlich sind (§ 528). Der Dritte muss prüfen, ob das Bedürfniss vorhanden ist, und ob die ganze Summe zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich und geeignet ist; dies hat er auch zu beweisen.[1]

Eine besondere Art dieser Darlehnsgeschäfte, zu welchen der Schiffer berechtigt ist, bildet die Bodmerei. Dies durch ein Pfandrecht an Schiff und Fracht (und der Ladung) gesicherte Darlehn darf vom Schiffer, ausserhalb des Heimatshafens, zum Zwecke der Ausführung der Reise, oder auf der Reise zum Zwecke der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung, eingegangen werden.[2] Die Bodmerei begründet keine persönliche Verpflichtung. Die Gläubiger können sich nur an das verbodmete Schiff und die Fracht halten. In Fällen, in welchen der Schiffer berechtigt ist, mit bindender Kraft für die Rhederei mit einem Dritten zu contrahieren, kann er statt dessen aus eigenen Mitteln die erforderlichen Vorschüsse leisten oder persönliche Verbindlichkeiten eingehen. Die Mitrheder haften ihm dann auch nur beschränkt (§ 532 des HGB.). Es ist dies nur recht und billig; denn sonst wären die Mit-

[1]) Rohg. Bd. 25 S. 49.

[2]) HGB. § 680. Ebenso Consolato cap. 194 (Pard. II, 160 cap. 238 (Pard. II, 321), ebenso Ordon. v. Aragon 1340 cap. 24 (Pard. V, 360 f.), Barcelona 1343 cap. 34 (Pard. V 389 f.) ferner wird sie in der Fremde erlaubt im Stat. von Amsterdam 1527 (Pard. IV, 121). Niederl. Ordon. 1549 cap. 19 (Pard. IV. 40 f.) v. Phil. II 1563 tit. 2 cap. 12, tit. 7 cap. 19 (Pard. IV, 69 u. 101 ff. Hanserez. 1591 Art. 58 (Pard. II, 527).

rheder im Nachteile, wenn der Schiffer, statt mit einem Dritten zu contrahieren, selbst als Gegencontrahent auftritt. Die beschränkte Haftung tritt aber auch nur dann ein, wenn der Schiffer ohne besonderen Auftrag zugleich als Gegencontrahent auftritt, und überhaupt nur dann, wenn die Mitrheder auch sonst, wenn der Schiffer mit einem Dritten contrahiert hätte, nur mit dem Sondergute einzustehen brauchten. Wenn dagegen der Schiffer nicht als solcher, sondern nur als negotiorum gestor handelt, also ohne Vollmacht und ausserhalb des Bereiches seiner gesetzlichen Befugnisse, so gelten die gewöhnlichen Regeln der negotiorum gestio.

§ 16.

b) Rechtsgeschäfte, welche die Mitrheder selbst eingegangen sind.

Wenn der Correspondentrheder innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse, oder wenn die Majorität der Mitrheder im Namen der Rhederei ein Rechtsgeschäft abschliesst, so haften hieraus regelmässig die Mitrheder persönlich. Von diesem Grundsatze gilt jedoch eine wichtige Ausnahme, wenn die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört. Wenn der Schiffer seiner Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages nicht oder doch nur unvollständig oder mangelhaft nachkommt, so haften die Mitrheder nur beschränkt. Denn hier sind sie, bezw. ihr Correspondentrheder, kaum imstande, in der erforderlichen Weise auf den

Schiffer einzuwirken, und ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

Der wichtigste Fall, für welchen diese Bestimmungen eigens getroffen zu sein scheinen, ist der Frachtvertrag, den die Rhederei selbst mit dem Befrachter abzuschliessen pflegt, mit dessen Ausführung jedoch stets der Capitän betraut wird. Eine Beschränkung der Haftung erscheint hier im Interesse der Mitrheder um so mehr geboten, als die Haftung des Verfrachters eine besonders scharfe ist. Er haftet für jeden Verlust, für jede Beschädigung, welche die Ladung, wenn auch durch casus, erleidet, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass der Schaden auf vis major oder die natürliche Beschaffenheit der Güter zurückzuführen ist.[1]

Hier haften die Mitrheder nicht persönlich. Voraussetzung ist jedoch, dass überhaupt ein Anspruch des betreffenden Gläubigers entstanden ist, beim Frachtvertrag also des Ladungsinteressenten. Ein Anspruch würde z. B. nicht entstehen, wenn der Frachtvertrag infolge eines Zufalles ausser Kraft tritt, oder jeder Teil zum Rücktritt berechtigt ist, so bei Verlust des Schiffes[2] oder bei Ausbruch eines Krieges.[3]

Eine weitere Voraussetzung der beschränkten Haftung ist hierbei, dass die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehöre. Was dies ist, bestimmt sich nach den »allgemeinen notorischen Prinzipien des Seeverkehrs.«[4]

[1]) HGB. § 606.
[2]) HGB. § 628 Nr. 1.
[3]) HGB. § 629 Nr. 2.
[4]) Ehrenberg S. 214.

§ 17.

c) Verschulden der Schiffsbesatzung.

Die Rhederei hat für jeden Schaden einzustehen, welcher durch ein Verschulden der Schiffsbesatzung in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführt wird.[1] Der Dritte, welcher den Schaden erlitten hat, ist berechtigt, sich wegen seiner Ansprüche direkt an die Rhederei zu halten. Er braucht nicht erst die Schiffspersonen selbst auszuklagen, und sich erst dann subsidiär an die Mitrheder selbst zu wenden. Diese Haftung für ein Verschulden seiner Hilfspersonen ist auch sonst, ausserhalb des Seerechtes, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen üblich: »Ex qua persona quis lucrum capit, eius factum praestare debet«[2]

Im römischen Rechte wurde die actio de recepto gegen den Rheder gegeben.[3] Nach den Quellen des Mittelalters haften entweder nur die Schuldigen selbst[4] oder es trat, wie das Consolat bestimmte, subsidiäre Haftung der Mitrheder hinter der des senyor de la nau ein.[5]

---

[1]) HGB. § 485.

[2]) l. 1 149 D. de R. J. 50, 17; cf. auch BGB. § 278.

[3]) l. 1 pr. u. § 2, l. 7 § 4 D naut. caup., stab. 4. 9. Über die Bedeutung des Zusatzes der culpa in eligendo, vgl. Goldschmidt in Z. Bd. 16, S. 342.

[4]) Oléron Art. 10 (Pard. I, 330) Schleswig 1150 cap. 58. (Pard. III 230). Wisby 1505 Art. 19 (Pard. I, 473).

[5]) cap. 141, 18, 19, 22, 153, 182 (Pard. II, S. 155 f. 71, 72, 75, 205 f.) Ebenso Ancona 1397 rub. 4, rub. 66 (Pard. V, 120, 173); Dänemark Seer. Friedr II, v. 1561, cap. 56, Christians V. v. 1683, cap. 4, art. 3 u. 4 (Pard. III, 261 u. 296 f.) Hanserec. v. 1614, tit. 10 cap. 2 (Pard. II. 551) Hamburg 1603 tit. 17 Art. 7. (Pard. III, 386 f.) Preussen ALR. II, 8 §§ 1529, 1914, 1929. Principaliter sollte der Rheder haften nach der Ordonnance de la marine v. 1681 (liv. 2 tit. 8, Art. 2, liv. 3. tit. 7, Art. 4 (Pard. IV, 356 u. 380).

In neuerer Zeit ist mit Rücksicht darauf, dass der Schiffer meist nicht exigibel sein wird, die unmittelbare Haftung des Rheders eingeführt worden.[1]

Für die Rhederei würde sie zu einer besonders schweren Last werden, da die Mitrheder hier regelmässig nicht in der Lage sein werden, ein Verschulden der Schiffsbesatzung zu verhüten. Deshalb erscheint es als ein Postulat der Gerechtigkeit, dass die Mitrheder nicht persönlich verpflichtet werden.

Die Bedingungen, unter welchen nur eine Haftung der Mitrheder in Frage kommen kann, sind, dass ein Schaden, sei es vermögensrechtlicher oder anderer Art, überhaupt entstanden ist, z. B. der Schiffer setzt die verbodmeten Gegenstände der Gefahr aus, oder er verändert die Bodmereireise ohne Grund.[2] Ferner muss dieser Schaden durch eine Person der Schiffsbesatzung, d. h. den Schiffer oder eine andere, für den Dienst auf dem Schiffe angestellte Person, und zwar doloser oder culposer Weise, verursacht worden sein.[3] Die Person der Schiffsbesatzung muss in Ausführung ihrer

[1]) So Code de comm. Art. 216, Belgien II Art. 7; Spanien Art. 586, Portugal (1888) Art. 492 und Art. 495 § 5, Italien Art. 491, Türkei Art. 30, Aegypten (Seehandelsges.) Art. 30, Brasilien Art. 494, Argentinien (1889) Art. 878; Chile Art. 865, Peru Art. 586, Mexico Art. 483, Honduras Art. 862, Salvador Art. 786 u. s. w. Vergl. auch Lamprecht in Z. Bd. 21, S. 96.

[2]) HGB. §§ 692 ff.

[3]) HGB. § 481; Maschinist und Lotse gehören dazu, a. M. Perels S. 144; ebenso neuerdings Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 § 2 Abs. 3; dezüglich des Zwangslotsen vgl. Ehrenberg S. 221 ff. Lamprecht in Z. Bd. 21 S. 89 Anm. 87; OLG. Hamburg E. v. 16. März 1886 bei Lehmann Z. Bd. 36 S. 277.

Dienstverrichtungen gehandelt haben; es genügt nicht, dass der Schaden bei Gelegenheit des Dienstes verursacht worden ist,[1] jedoch nicht nur bei denjenigen Geschäften, für welche der Schiffer angestellt ist,[2] Wenn der Dritte, welcher von dem Verschulden der Schiffsbesatzung betroffen wird, auf Grund eines besonderen Contractverhältnisses Schadensersatzansprüche gegen die Rhederei erheben kann, z. B. als Ladungsinteressent auf Grund der Chartepartie oder als Bodmereigläubiger auf Grund des Bodmereibriefes, so kann er aus diesem Vertrage gegen die Mitrheder klagen. Es tritt dann in dubio die persönliche Haftung ein, wodurch ein im Contractsverhältnis nicht begründeter, weitergehender Anspruch z. B. wegen Körperverletzung durch einen Matrosen, mit beschränkter Haftung der Rhederei nicht ausgeschlossen ist.

[1]) Prot. IV, 2029.

[2]) l. 1. § 9 D. de exerc. act. 14. 1; Lamprecht in Z. Bd. 21 S. 85.

Abschnitt II.

Persönliche Haftung der Mitrheder.

Capittel I: Im Allgemeinen.

§ 18.

1. Solidarische und proratarische Haftung.

In den bisher behandelten Fällen, in welchen die Haftung nur auf die fortune de mer beschränkt ist, kann es prinzipiell keinen Unterschied machen, ob dies Sondervermögen einem einzelnen Rheder oder einer Gemeinschaft von Mitrhedern, einer Rhederei zusteht. In beiden Fällen kann der Gläubiger nur aus demselben Schiffsvermögen seine Befriedigung suchen; nur in einzelnen Punkten treten Abweichungen ein.

Anders verhält es sich, wenn die persönliche Haftung in Frage kommt. Während hier dem Gläubiger des Einzelrheders nur diese eine Person gegenüber

steht, an deren Vermögen in vollem Umfange er sich halten kann, hat im Falle der Rhederei der Gläubiger eine Mehrzahl von Schuldnern, welche ihm ebenfalls persönlich, d. h. auch mit ihrem nicht zur Rhederei gehörenden Vermögen haften.

Wenn die Haftung eine nicht persönliche ist, sondern nur auf das den Mitrhedern gemeinschaftlich zustehende Sondervermögen beschränkt ist, so tritt die Rhederei, in ihrer Gesamtheit, in ihrer dinglichen Gebundenheit, als eine Einheit den Gläubigern gegenüber auf: das personenrechtliche Moment tritt hier vollkommen in den Hintergrund. Bei der persönlichen Haftung ist es gerade die personenrechtliche Seite der Gemeinschaft, welche der Haftung ihrer Mitglieder den Stempel aufdrückt. Hier haften nicht die Mitrheder in ihrer Zusammensetzung zur Personeneinheit, sondern jeder einzelne Mitrheder für sich, mit dem ihm persönlich zustehenden Hab und Gut. Diese Sonderverbindlichkeiten der einzelnen Mitrheder bleiben aber »im Gegensatze zu den aussergemeinschaftlichen Pflichten der einzelnen Teilhaber durch die gesamte Hand gebunden.«[1]

Bei der persönlichen Haftung der Mitrheder für Verbindlichkeiten aus dem Rhedereibetriebe ist nun eine doppelte Möglichkeit vorhanden, wie der Gläubiger sich an den einzelnen Mitrheder halten kann. Denn die Sonderverbindlichkeiten, wie die Sonderrechte, können sich entweder in gesonderten ideellen Anteilen oder in solidarischen

[1]) Gierke, Privatr. I, S. 677, Recht Bd. II, S. 974 ff.

Verpflichtungen auf das Ganze äussern.«[1] Es ist also einmal möglich, dass jeder Mitrheder für den ganzen Betrag der Schuld in Anspruch genommen werden kann; es ist aber auch möglich, dass jeder nur nach dem Verhältnis seines Anteils am Schiffe einzustehen hat.

Das römische Recht liess eine solidarische Haftung eintreten, wenn die Mitrheder nicht persönlich die Schiffahrt betrieben, sondern hierzu gemeinschaftlich einen Fremden oder eins ihrer Mitglieder als magister navis bestellt hatten.[2] Betrieben die Mitrheder dagegen gewöhnlich das Rhedereigewerbe, so sollten sie nur proratarisch haften. »Si tamen plures per se navem exerceant, pro portionibus exercitionis conveniuntur: neque enim invicem sui magistri videntur.«[3]

Im späteren Gewohnheitsrechte erkannte man, dass eine proratarische Haftung den Zwecken des Schiffahrtsbetriebes durch eine Mehrheit von Rhedern dienlicher sei. Denn gerade die grossen Kosten, das grosse Risico, das die in grösserem Umfange betriebene Seeschiffahrt mit sich bringt, die Gefahren für Schiff und Ladung, und die damit verbundenen erhöhten Verbindlichkeiten des Schadensersatzes, gerade diese Umstände mussten den einzelnen Rheder davor zurückschrecken, wenigstens im grösseren Umfange ein solches gefahrvolles Gewerbe allein zu betreiben, und so sein

[1]) Gierke, Privatr. S. 677.

[2]) l. 1. § 25, l. 2, l. 3. l. 4. § 1, l. 6. § 3, D. de exercit. act. 14, 1.

[3]) l. 4 pr. D. h. t. 14, 1.

ganzes Hab und Gut der Gefahr eines plötzlichen Verlustes auszusetzen. Hierzu kam, dass im Mittelalter »infolge der Kriegszüge zur See, der Überhandnahme der Seeräuberei, der Eroberungszüge der Saracenen und Normannen« die Gefahren sehr vergrössert waren.[1] Kurz ähnliche Gründe, wie die, welche eine Beschränkung der Haftbarkeit des Rheders herbeiführten, waren auch für den gemeinschaftlichen Betrieb der Rhederei massgebend, den Verlust gemeinschaftlich zu tragen, und so das Risico des einzelnen Mitgliedes zu mildern.[2] Für diese Zwecke ist es geeigneter, den einzelnen Mitrheder nicht für die ganze Verbindlichkeit haftbar zu machen, so dass er dann auf einen Regress gegen seine Genossen angewiesen ist, sondern ihn von vorn herein nur pro rata seiner Schiffspart zu verpflichten.[3]

Daher bestimmte das Seerecht von Valencia von 1250:[4] »per aquella part que haurá en la nau,« solle jeder Mitrheder haften.[5]

Demgemäss ist jetzt auch in fast allen neueren Gesetzgebungen die proratarische Haftung der Mitrheder, so weit ihre persönliche Haftung in Frage kommt, auf-

---

[1]) vergl. Goldschmidt in Z. Bd. 35 S. 75 f. Handb. Bd. I, S. 115 ff.

[2]) Heise u. Cropp Bd. I, S. 477 f.; Rehme S, 20; v. Kaltenborn S. 128; Lamprecht in Z. Bd. 21 S. 93.

[3]) Lewis Com. Bd. I, S. 97 u. in Endemann Bd. IV. S. 63, v. Kaltenborn I S. 126; Heise u. Cropp I, S. 447 ff.

[4]) lib. II, rub. 16 § 3 (Pard. V, S. 334)

[5]) Ebenso Seerecht von Ancona 1397 rub. 4 (Pard. V. 120); Preuss. ALR. II, 8 § 1529.

genommen worden.[1] Diese proratarische Haftung tritt natürlich nur dann ein, wenn die Mitrheder in dieser Eigenschaft als Mitglieder der Rhederei für Verbindlichkeiten aus dem Rhedereibetriebe einzustehen haben. Es ist aber auch möglich, dass die Mitrheder infolge »besonderer Thatsachen, z. B. wegen ausdrücklicher Vertragsbestimmung oder wegen Vergehen, solidarisch haften,«[2] nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes.[3]

§ 19.

2. Geltendmachung des Anspruchs.

Aus der juristischen Natur der Rhederei als einer Gemeinschaft ohne juristische Persönlichkeit ergiebt sich, dass sich die Gläubiger der Rhederei in den Fällen der persönlichen Haftung unmittelbar an das Vermögen des einzelnen Mitrheders, freilich nur mit der Beschränkung auf dessen Anteil, halten können, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft u. s. w. Die Mitrheder haften nicht subsidiär, d. h. nur wenn das Gemeinschaftsvermögen zur Deckung der

[1]) Deutschld. HGB. § 507, Niederlande Art. 321 f; Spanien Art. 590 f; Argentinien (1889), Art. 787; Chile Art. 875; Uruguay Art. 1048, 1052, 1067; Salvador Art. 796; Honduras Art. 872. Frankreich, Belgien, Italien und andere Länder lassen es unbestimmt.

[2]) Prot. IV S. 1612 f. Heise u. Cropp S. 448 f.

[3]) cf. BGB. §§ 830 und 840.

Verbindlichkeiten nicht ausreicht, sondern von vornherein.[1]

Der Gläubiger braucht nicht die sämtlichen Mitrheder zu verklagen, wie bei der nicht persönlichen Haftung, sondern er kann jeden einzeln auf seinen Anteil an der Verbindlichkeit belangen, da hier von dem Sondergute nicht die Rede ist.[2]

Die Mitrheder können den Korrespondentrheder oder den Schiffer zur Übernahme des gegen sie gerichteten Prozesses bevollmächtigen. Eine gesetzliche Vollmacht, wie in den Fällen der unpersönlichen Haftung besteht hier nicht für den Schiffer oder dessen Vertreter. Der Korrespondentrheder dagegen ist berechtigt (nicht verpflichtet), für alle Geschäfte, die in den Bereich seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnisse fallen, die gegen die Mitrheder gerichteten Prozesse aufzunehmen. Die Mitrheder müssen die von ihm abgegebenen Erklärungen gegen sich gelten lassen.[3]

Anderer Meinung hierüber ist Ehrenberg,[4] ebenso ROHG.[5] und Lewis:[6] Der Korrespondentrheder ist nie der Vertreter der einzelnen Mitrheder, sondern stets nur der Rhederei in ihrer Gesamtheit.[7] Deshalb dürfe

---

[1]) Ehrenberg S. 168 u. 308.
[2]) HGB. § 508.
[3]) Prot. IV S. 1527 f.; VIII, S. 3743, Lewis I, S. 74 u. 76; Schaps, S. 108.
[4]) S. 314 Anm. 53.
[5]) Bd. 8 S. 344.
[6]) in Endemann VI S. 67 f.
[7]) Prot. IV, S. 1523, 1525, 1531.

er nur in den Prozessen, in welchen es sich lediglich um die fortune de mer handelt, als Vertreter ohne besondere Vollmacht auftreten. Aber hiergegen ist einzuwenden, dass die Rechtshandlungen des Korrespondentrheders in einem bestimmten Umfange die Mitrheder persönlich verpflichten. Und in demselben Umfange ist er, wie m. E. in § 493 Abs. 3 deutlich ausgesprochen ist, die Mitrheder auch in den Fällen ihrer persönlichen Haftung im Prozesse zu vertreten befugt.

Aber wie dem auch sein mag, einen Prozess gegen einen einzelnen Mitrheder ohne besondere Vollmacht aufzunehmen, ist der Korrespondentrheder nicht berechtigt.

Konnte jeder Mitrheder, wie oben dargelegt, der Gesamtheit gegenüber als Gläubiger und als Kläger auftreten, so steht hier, da jeder Mitrheder für sich in Höhe seiuer Schiffspart, unabhängig von den übrigen Mitrhedern haftet, erst recht nichts im Wege, gegen die einzelnen übrigen Mitrhedern zu klagen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitrheder die ganze Schuld der Rhederei bezahlt. Er kann sich dann den Anspruch des Gläubigers, soweit er über seinen Anteil an der Verbindlichkeit hinausgeht, cedieren lassen.

Ferner steht hier jedem auf das Canze belangten Mitrheder die Einrede der Teilung zu. Jeder Mitrheder kann sich durch Zahlung seines Anteils an der Verbindlichkeit von der Haftung befreien.

Auch der Kompensation seines Anspruches mit der Gegenforderung eines Mitrheders kann sich der Gläubiger hier nicht widersetzen. Der Anspruch ist unter die einzelnen Mitrheder geteilt, jeder haftet für sich, jeder kann daher auch die ihm persönlich zustehenden Einreden geltend machen.[1]

Endlich ist hier noch der Fall zu untersuchen, wenn ein Mitrheder seit der Zeit, wo der Anspruch des Gläubigers entstanden ist, seine Schiffpart veräussert hat, z. B. während der Reise. Wer ist hier haftbar, der Erwerber oder der Veräusserer?

Wenn die Verbindlichkeiten, für welche eine persönliche Haftung der Mitrheder eintritt, bereits vor der Veräusserung der Schiffspart begründet waren, so haftet nur der Veräusserer der Schiffspart.[2] Entsteht dagegen eine solche Verbindlichkeit erst nach der Veräusserung, so haften Veräusserer und Erwerber in solidum, aber natürlich nur in Höhe der veräusserten Schiffspart. Der Gläubiger kann also hier nach seiner Wahl den einen oder den anderen belangen. Erst sobald der Veräusserer die Veränsserung seiner Schiffspart den Mitrhedern oder dem Correspondentrheder angezeigt hat, ist er für die von jetzt ab begründeten Verbindlichkeiten von der Haftung befreit.[3] Wird das ganze Schiff veräussert, so haften die ursprünglichen Mitrheder für die vor der Veräusserung entstandenen

---

[1]) Ähnlich Schaps, S. 97 f.
[2]) arg. H. G. B. § 442.
[3]) HGB. § 507 Abs. 2.

Verbindlichkeiten, für später begründete Schulden dagegen haftet nur der Erwerber des Schiffes.[1]

§ 20.

3) Arten der persönlichen Haftung.

Während in den im ersten Abschnitte behandelten Fällen die Haftung auf das den Mitrhedern gemeinschaftlich zustehende Sondervermögen beschränkt ist, die Haftung der Mitrheder sich also als eine rein dingliche darstellt, tritt regelmässig bei der jetzt zu behandelnden persönlichen Haftung, nicht nur mit der fortune de mer, sondern auch mit der gesamten fortune de terre die dingliche Seite des Gemeinschaftsverhältnisses vollkommen zurück. Aber dies ist sich stets bei der unbeschränkten Haftung der Fall. Sie kann auch in der Weise gestaltet sein, dass sie sich der dinglichen Haftung nähert. Zunächst haften die einzelnen Mitrheder persönlich mit ihrem gesamten Hab und Gut, aber daneben ist den Gläubigern, wie denen bei der beschränkten Haftung das Schiffsgläubigerrecht eingeräumt.

Aber auch bei dieser dinglich-persönlichen Haftung bildet die persönliche Haftung die Grundlage. Sie ist nur eine Unterart der persönlichen Haftung überhaupt, welche sich demgemäss in zwei Unterarten spaltet, je nachdem die persönliche Haftung mit einem Pfandrecht am Schiffsvermögen verbunden ist oder nicht. Des-

[1]) § 577 HGB.

halb scheint mir die Einteilung Wagners[1] nicht ganz scharf zu sein. Er stellt die unpersönliche Haftung, die persönliche Haftung mit Schiffsgläubigerrecht und die persönliche Haftung ohne ein solches als einander vollkommen gleichwertige Arten der Haftung der Rheder hin. Dagegen tritt meines Erachtens der nicht persönlichen Haftung die persönliche Haftung überhaupt gegenüber, und innerhalb dieser sind die Haftung ohne und die mit Schiffsgläubigerrecht einander coordiniert.[2]

Capitel II.

Persönliche Haftung mit Schiffsgläubigerrecht.

§ 21.

1) Wesen derselben.

Wenn die Mitrheder für Schulden aus dem Rhedereiverhältnis persönlich einzustehen haben, können sich regelmässig die Gläubiger an das gesamte Hab und Gut der Mitrheder halten, eines jeden in Höhe seiner Schiffspart. In einigen Fällen ist aber den Gläubigern neben dieser unbeschränkten Haftung noch eine besondere Sicherheit gewährt, wie sie sonst nur den auf das Sondervermögen angewiesenen Gläubigern bewilligt wird. Diese besondere Bevorzugung besteht

[1]) Bd. 1, S. 181 ff.

[2]) ähnlich Ehrenberg in Z. Bd. 27 S. 321 f.; Schröder in Z. Bd. 32 S. 245.

hier, wie dort, in der Einräumung der Rechte der Schiffsgläubiger, d. h. es besteht, soweit es nicht schon durch den Vertrag begründet ist, ein gesetzliches Pfandrecht am Schiffsvermögen, und ausserdem noch für den Fall der Conkurrenz mit anderen Pfandgläubigern, eine bevorzugte Stellung bei der Verfolgung des Pandrechtes[1]

Die rechtliche Natur dieses Schiffsgläubigerrechts ist bereits bei der unpersönlichen Haftung dargelegt.[2] Es bietet auch bei der persönlichen Haftung keine Besonderheit.[3] Der Gläubiger ist aber hierbei nicht, wie bei der unpersönlichen Haftung, lediglich auf die Pfandklage angewiesen. Er kann vielmehr zunächst, wie jeder andere Gläubiger, dem die Mitrheder persönlich haften, gegen diese selbst klagen, und zwar gegen jeden pro rata seiner Part. Er kann auch, wenn er im Prozesse obsiegt, die Execution in das gesamte Vermögen der Mitrheder vornehmen lassen. Aber wenn und soweit dies zu seiner Befriedigung noch nicht ausreicht, ist ihm ausserdem noch die Sicherheit des gesetzlichen Pfandrechts am Schiffsvermögen geboten.

Während sich nun dort, bei der unpersönlichen Haftung, ein solches Vorzugsrecht nur als billiges Äquivalent für die Zurücksetzung hinter den übrigen Gläubigern in anderer Hinsicht darstellt, müssen es hier ganz besondere Gründe sein, welche den Gesetzgeber bestimmten, einzelnen Gläubigern vor allen

[1]) HGB. §§ 755 und 776.
[2]) cf. oben pag. 58 ff. § 10.
[3]) BGB. § 762.

anderen, denen sie im übrigen gleichstehen, überdies ein solch gewichtiges Vorrecht einzuräumen.

Es sind dies alle diejenigen Forderungen, welche »aus der bestimmungsgemässen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt«[1] herrühren, deren Befriedigung aus dem Schiffswerte daher als besonders geeignet erachtet wird. Diese Anschauung ist bereits in den Quellen des Mittelalters vertreten, so z. B. Consolato del mare cap. 13, 18, 148.[2] Ebenso ist auch in fast allen modernen Gesetzgebungen anerkannt, dass die Kosten für die Erhaltung und Rettung des Schiffes aus Gefahren in erster Linie mit dem Werte des Schiffes zu decken sind, welches ohne diese Aufwendungen vielleicht schon untergegangen wäre.[3]

Hierzu kommen dann noch die Ansprüche des Staates auf öffentliche Abgaben, denen man ebenfalls dies Vorzugsrecht eingeräumt hat.

§ 22.

2. Rangordnung.

Die Befriedigung aller Forderungen aus dem Schiffsvermögen erfolgt in einer bestimmten, gesetzlich normierten Rangordnung. Es werden aus dem Erlös

[1]) Prot. VI, S. 2845; Schröder in Endemann IV, S. 303.

[2]) Pard. II, S. 67, 71 f. 164.

[3]) Prot. VI, S. 2845. Ebenso Frankreich Code de comm. Art. 191, Belgien II, Art. 4, Niederlande Art. 313, Spanien Art. 580, Türkei Art. 5. Ägypten (Seehandelsges.) Art. 5; Columbien Art. 24, Peru Art. 559, Chile Art. 839 u. s. w.

des Schiffes zunächst die Gläubiger aus Forderungen der ersten Rangklasse befriedigt, dann, falls noch ein Überschuss bleibt, die der zweiten Rangstufe und so fort, solange das Sondervermögen noch nicht verbraucht ist, bezw. noch Schiffsgläubiger vorhanden sind.

Zunächst sind vor allen übrigen, jedoch nur für die Befriedigung aus dem Schiffe selbst, diejenigen Forderungen bevorzugt, welche sich auf die Kosten des Zwangsverkaufs, und danach auf die damit verbundenen Kosten für die Bewachung und Verwahrung des Schiffes seit der Einbringung in den letzten Hafen beziehen.[1]

Die Forderungen der übrigen Schiffsgläubiger sind relativ bevorzugt, d. h. unter ihnen werden zunächst die Forderungen, welche auf der letzten Reise entstanden sind, befriedigt, dann die der vorletzten usw., sodass immer die Forderungen aus späteren Reisen des Schiffes denen aus früheren Reisen gleicher Rangstufe vorgehen.[2] Diese Anordnung erscheint im Interesse des Kreditbedürfnisses des Schiffers geboten, insofern, als ihm nur ungleich schwerer und unter strengeren Bedingungen Kredit gewährt werden wird, wenn der Gläubiger befürchten muss, durch Schiffsgläubigerrechte aus früheren Reisen benachteiligt zu werden. Es liegt hier also anders, als bei dem Pfandrechte des bürgerlichen Rechtes. Dort gilt der Satz: »prior tempore potior jure«[3] Aber dies ist wohl angängig, wenn, wie

[1]) HGB. § 766.
[2]) HGB. § 767.
[3]) l. 2, l. 3 C. qui pot. in pignore 8, 17. Dernburg Pand. I S. 704, BGB. § 879 Abs. 1.

es dort der Fall ist, entweder ein Faustpfand besteht, oder die Eintragung in das Grundbuch den Kreditgeber in die Lage versetzt, sich jederzeit über die Sicherheit seines Pfandrechtes zu unterrichten. Eine Eintragung ins Schiffsregister ist zwar nach BGB. § 1260 Abs. 1 für vertragsmässig bestellte Pfandrechte erforderlich. Sie bildet für diese Pfandrechte eine ausreichende Remedur; daher gilt auch für sie der Satz »prior tempore« usw.[1] Aber für das gesetzliche Pfandrecht der Schiffsgläubiger könnte die Eintragung in das im Heimatshafen z. B. auf dem Amtsgerichte in Kiel, liegende Schiffsregister dem Gläubiger in Australien nichts nützen. Wird ihm aber die Sicherheit geboten, mit seinem Pfandrechte allen etwa aus früherer Zeit herrührenden vorzugehen, so hat er es in der Hand, eine Beeinträchtigung seines Pfandrechtes durch solche aus späteren Reisen zu inhibieren, indem er sofort nach Beendigung der Reise seinen Anspruch und eventuell auch sein Pfandrecht zur Durchführung bringt.

§ 23.

3. Dienst- und Heuerverträge insbesondere.

Eine Besonderheit hierin besteht für Dienst- und Heuerverträge.

Im Mittelalter erhielten die Schiffsleute keine Heuer, sondern sie waren zugleich Befrachter. In ihren

[1]) BGB. § 1261 in Verbindung mit § 879 Abs. 1.

Diensten bestand der Frachtlohn, (Rehme S. 126) oder sie erhielten einen Anteil an der Fracht als Löhnung: »Die Fracht ist die Mutter der Gage.«

Dieser Grundsatz findet sich an vielen Stellen im Consolat, so cap. 59, 93, 99, 134, 146 ff.. 183, 190, 230.[1]

Hiernach hatten die Schiffsmannschaften zwar keinen persönlichen Anspruch gegen den Rheder, jedoch wird ihnen im Übrigen in den Quellen eine bevorzugte Befriedigung zugestanden. »Car lo mariner, si no y havia sino un clau de que s'pogues pagar, se deu pagar«.[2] Auch jetzt sind diese Ansprüche vor anderen dadurch bevorzugt, dass sie nicht nur die Schiffsgläubigerrechte gewähren, sondern auch stets eine persönliche Haftung der Mitrheder erzeugen, auch dann, wenn die Heuerverträge durch den Schiffer abgeschlossen sind. Endlich liegt eine Begünstigung darin, dass alle aus ihnen herrührenden Ansprüche der Schiffsbesatzung, auch die aus einer früheren Reise, den Rang erhalten, welcher den Forderungen aus der letzten Reise entspricht.[3] Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, dass die Heuerreise, welche in dubio erst

---

[1]) Pard. II, S. 108, 129, 133 ff., 151, 160 ff. 206 f. 217 ff. 301 ff.

[2]) cap. 93 des Consolato del mare (Pard. II, 129. cf. auch Lübeck 1586 lib. VI, tit. 3. art. 7 (Pard. III, 445). Hansereces v. 1591 art. 45; von 1614 tit. IV, art. 29. (Pard. II, S. 520 f.) Ordonnance de la marine v. 1681 lib. III, tit. 4, art. 8, 9, 19 (Pard. IV, 365 ff.)

[3]) HGB. § 767 Abs. 3.

mit der Rückkehr in den Ausfahrtshafen beendet ist,[1] mehrere Schiffsreisen in dem für das Pfandrecht massgeblichen Sinne[2] umfassen kann, und dass erst nach der Beendigung der ganzen Heuerreise der Anspruch auf die volle Heuer fällig wird.[3] Wenn nun die aus den früheren Schiffsreisen herrührenden Teile der ganzen Heuerforderung dem Range nach hinter allen Forderungen späterer Schiffsreisen zurückständen, so würde die Schiffsbesatzung »durch den Antritt einer neuen Frachtreise des wertvollsten Teiles ihres Vorzugsrechtes verlustig gehen.«[4] Aus dieser Unterscheidung von Heuerreise und Schiffsreise ist auch eine weitere Bestimmung zu erklären, wonach das gesetzliche Pfandrecht der Schiffsbesatzung sich auf die Fracht von früheren, aber unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallenden Schiffsreisen erstreckt.[5] Es bildet dies eine Ausnahme von der Regel, dass zu dem Sondergut für eine bestimmte Forderung nur die Fracht aus der betreffenden Reise, aus welcher der Anspruch herrührt, zuzurechnen ist.[6]

§ 24.

4. Fälle dieser Haftung.

Was nun die einzelnen Fälle betrifft, in welchen die persönliche Haftung der Mitreder durch ein

---

[1]) § 66 der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902.

[2]) § 757 HGB.

[3]) Wohl um das Entlaufen mit der Heuer zu verhindern. § 45 Seemannordnung.

[4]) Prot. VI, S. 2936.

[5]) HGB. § 758.

[6]) cf. oben pag. 58 f.

solches relativ privilegiertes Pfandrecht ausgezeichnet ist, so werden von den aus ein und derselben Reise herrührenden Ansprüchen zunächst die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- und Hafengelder berichtigt.[1] Danach kommen die Forderungen aus den Dienst- und Heuerverträgen. Die in die folgenden Klassen gehörenden Fälle erzeugen nur eine rein dingliche Haftung. Nur bei einigen von ihnen, wie z. B. bei Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern, könnte ausnahmsweise eine persönliche Haftung eintreten, wenn sie nicht, wie regelmässig, auf Handlungen des Schiffers, sondern auf ein Verhalten der Mitrheder gegründet werden, z. B. der Schiffer handelt auf Anweisung der Mitrheder. Dies könnte namentlich auch dann eintreten, wenn der Schiffer gleichzeitig Rheder ist, sofern hierdurch die Beschränkung der Haftung auf die fortune de mer aufgehoben wird. Ob und wie weit das der Fall ist, ist an späterer Stelle zu untersuchen.[2]

Endlich ist anhangweise noch ein Fall zu erwähnen, in welchem zunächst nur eine Haftung mit der fortune de mer besteht. Da aber die Mitrheder dies einzige Deckungsmittel, an das sich die Gläubiger halten können, gefährden, so tritt eine dinglich-persönliche Haftung ein. Dieser Fall liegt vor, wenn die Mitrheder von dem Bestehen von Ansprüchen Kenntnis erhalten,

---

[1]) § 768 No. 1 in Verbindung mit § 754 No. 2.
[2]) cf. unten pag. 107 ff.

deren Befriedigung nur aus Schiff und Fracht gefordert werden kann, und dennoch das Schiff zu einer neuen Reise aussenden, ohne dass es das Interesse der Gläubiger erheischt. Wenn sie es so der Gefahr des Unterganges oder der Belastung mit privilegierten Forderungen oder einer sonstigen Wertverminderung aussetzen, so haften sie für die Forderungen zugleich auch persönlich, soweit dieselben durch die Execution vor Antritt der neuen Reise befriedigt worden wären.[1] Wenn nicht alle Mitrheder, aber die Majorität oder der Korrespondentrheder das Bestehen der Forderung kannte, so tritt eine persönliche Haftung der sämtlichen Mitrheder ein, da die Anordnung einer Reise in den Bereich der Vertretungsbefugnisse der Majorität[2] und auch des Korrespondentrheders[3] fällt. Hat dagegen nur ein Mitrheder davon Kenntnis gehabt, so haftet nur er persönlich.

Capitel 3:

Persönliche Haftung ohne Schiffsgläubigerrechte.

A. Unbeschränkte.

§ 25.

1) Verpflichtung aus Handlungen sämtlicher Mitrheder.

Es bleibt jetzt noch übrig, diejenige Art der persönlichen Haftung zu betrachten, bei welcher den

[1]) HGB. § 774.
[2]) HGB. § 501.
[3]) HGB. § 493 und § 494 Abs. 2.
[4]) Über diese Streitfrage, ob hier proratarische oder solidarische Haftung eintritt, cf. unten pag. 116 ff.

Gläubigern die Schiffsgläubigerrechte nicht zustehen, Die Gläubiger können sich daher an das Privatvermögen, die fortune de terre und die fortune de mer der Mitglieder halten. Soweit der Anteil des einzelnen Mitrheders an der Verbindlichkeit reicht, stehen ihm die sämtlichen Vermögensbestandteile unbeschränkt als Executionsobjekte zur Verfügung. Diese unbeschränkte Haftung bildet die Grundregel der Haftung sowohl des Rheders als auch der Rhederei. Denn es ist ein Axiom des Rechtes, dass jeder, der zu einer Leistung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung, wenigstens soweit es in seinen Kräften steht, in vollem Umfange nachzukommen hat. Demgemäss haften grundsätzlich auch die Mitrheder, wenn gegen sie ein Anspruch besteht, auf die gesamte Schuld mit ihrem gesamten Hab und Gut. Von diesem Grundsatz werden in einer Reihe von Fällen aus Billigkeitsrücksichten Ausnahmen statuiert; aber diese bilden eben nur Ausnahmen. Liegt keiner dieser besonderen Fälle vor, so tritt stets die persönliche Haftung ein, ohne dass den Gläubigern die Schiffsgläubigerrechte zustehen.[1]

Eine erschöpfende Aufzählung aller Fälle, in welchen diese Art der persönlichen Haftung eintritt, ist daher unmöglich. Es sind hier nur die wichtigsten Gruppen zu erwähnen, in welchen diese persönliche Haftung Platz greift.

Was zunächst die Haftung der Mitrheder aus eigenen Handlungen betrifft, so wird eine Verpflichtung

[1]) Rehme, S. 170,. Wagner I, S. 184.

der Mitrheder durch ihre eigenen, d. h. von sämtlichen Mitrhedern einstimmig beschlossenen und ausgeführten Handlungen selten vorkommen. Einstimmigkeit der Mitrheder ist nur zu solchen Beschlüssen erforderlich, welche eine Abänderung des Rhedereivertrages enthalten oder den Zwecken der Rhederei zuwiderlaufen.[1]

Wenn also z. B. beschlossen wird, mit dem der Rhederei gehörenden Salondampfer eine Entdeckungsreise zu unternehmen oder Walfischfang zu betreiben, so würde aus hiermit zusammenhängenden Verbindlichkeiten, wie Ankauf von wissenschaftlichen Instrumenten, bezw. von Harpunen und anderen Ausrüstungsstücken, für die Mitrheder nur dann eine Haftung begründet werden, wenn diese Beschlüsse durch die Einstimmigkeit sämtlicher Mitrheder zustande gekommen sind. Denn zum Abschluss solcher Rechtsgeschäfte ist die Majorität oder gar der Korrespondentrheder nicht berechtigt, falls nicht der Rhedereivertrag ein Anderes bestimmt.

§ 26.

2) Handlungen der Majorität und des Korrespondentrheders.

Regelmässig können und werden die Mitrheder durch Handlungen ihrer Stellvertreter verpflichtet werden. Zur Vertretung der sämtlichen Mitrheder ist zunächst die Majorität berufen. Ihre Handlungen ver-

[1]) HGB. § 491 Abs. 2.

pflichten, abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen, die übrigen Mitrheder. Es kann daher auch ein einzelner Mitrheder als Repräsentant der Majorität durch seine Rechtshandlungen die Mitrheder haftbar machen.

Im übrigen haften die Mitrheder nicht aus Handlungen eines einzelnen Mitrheders als solchen. Wenn also ein Mitrheder z. B. einen Frachtvertrag abgeschlossen hat, so bindet dieser die übrigen Mitrheder nicht. Dies gilt aber nur für den Fall, dass er in seiner Eigenschaft als Mitrheder kontrahiert hat; anders verhält es sich, wenn er kraft besonderer Vollmacht handelt oder zum Korrespondentrheder bestellt ist.

Die gesetzlichen Befugnisse des Korrespondentrheders sind sehr weitgehende. Aber sie umfassen nicht, wie dies bei dem Prokuristen der Fall ist, sämtliche Rechtshandlungen, sondern nur diejenigen, welche »der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.«[1] Es gehören hierher insbesondere die Rechtsgeschäfte, welche sich auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung, die Versicherung der Fracht, Haverei und dergl. beziehen. Er ist befugt, innerhalb dieser Schranken die Mitrheder vor Gericht zu vertreten, und den Schiffer anzustellen und zu entlassen.

Im Bereiche dieser gesetzlichen Befugnis macht er die Mitrheder haftbar; die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte stehen den von den Mitrhedern geschlossenen gleich. Sobald er aber seine gesetzliche

[1]) HGB. § 493.

Vollmacht überschreitet, so insbesondere Wechselverbindlichkeiten eingeht, oder Darlehen aufnimmt, das Schiff oder einzelne Parten verkauft oder verpfändet, tritt eine Haftung der Mitrheder nicht ein. Er ist auch nicht berechtigt, ohne besondere Vollmacht Seefischerei zu treiben, Kaperbriefe zu nehmen, und ebensowenig dem Schiffer bei einem Dritten einen Credit zu eröffnen.[1]

Wie die Mitrheder die Befugnisse des Korrespondentrheders erweitern können, so dürfen sie dieselben auch einschränken. Jedoch ist eine solche Beschränkung dann unwirksam und es tritt dennoch eine Haftung der Mitrheder ein, wenn die Beschränkung nicht nachweisbar dem Dritten bekannt war.[2]

§ 27.

3) Handlungen des Schiffers.

Gesetzlicher Vertreter der Mitrheder ist auch der Schiffer. Seine Vertretungsbefugnisse sind ebenfalls gesetzlich geregelt. Jedoch werden durch seine Handlungen die Mitrheder nicht persönlich verpflichtet.

Wie verhält es sich aber, wenn ein Mitrheder oder der Correspondentrheder zugleich als Schiffer fungiert? Diese Eigenschaft des Schiffers als Mit-

---

[1]) HGB. § 493 Abs. 5; Schröder in Z. Bd. 32 S. 86; Anm. 4; ROHG. Bd. 25, S. 49 f.

[2]) HGB. § 495.

rheder bezw. Korrespondentrheder könnte nur dann die beschränkte Haftung der Rhederei absorbieren, wenn er durch seine Rechtshandlung die Rhederei zu binden vermag. In diesem Falle steht er dem Einzelrheder gleich.[1]

Für alle Rechtsgeschäfte, welche der Rheder als solcher eingegangen ist, welche also nicht in den Bereich seiner gesetzlichen Befugnisse als Schiffer fallen, kann die persönliche Haftung keinem Zweifel unterliegen. Ebenso muss in denjenigen Fällen, in welchen der Rheder beschränkt, der Schiffer dagegen unbeschränkt haftet, wie bei der Verletzung der ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten,[2] die Beschränkung der Haftung wegfallen.

Aber auch aus denjenigen Rechtsgeschäften, zu deren Abschluss der Schiffer befugt, oder deren Erfüllung zu seinen Dienstobliegenheiten gehört, wird m. E. die persönliche Haftung des Rheders begründet, wenn er zugleich Schiffer ist. Denn hier cessiert die Ratio, welche der Beschränkung der Haftung zu Grunde liegt, dass nämlich der Rheder für facta aliena nicht in demselben Masse haftbar werden solle wie für seine eigenen. Hier ist aber der Rheder selbst der Schiffer, er schliesst persönlich die Geschäfte ab oder unterlässt die ihm obliegende ordnungsmässige Erfüllung. Es ist daher hier kein Grund einzusehen, weshalb er nur beschränkt haften solle. Haftet der Rheder schon

[1]) A. M. Boyens, S. 202, 232.
[2]) HGB. § 511.

stets persönlich, wenn ihn bei einer Rechtshandlung des Schiffers ein Verschulden trifft, oder wenn er die Erfüllung gewährleistete, so muss dies erst recht gelten, wenn er die Rechtshandlungen nicht nur genehmigt, sondern sogar selbst vorgenommen hat.[1] Anderer Meinung ist hierin Ehrenberg:[2] [3] »Hier muss der Grundsatz Platz greifen, dass beide Funktionen durchaus getrennt zu beurteilen sind.« Eine solche Trennung ist, meiner Ansicht nach, nicht möglich. Niemand kann sein eigener Angestellter sein und daher für seine Handlungen als die eines Angestellten haften. Ein und dieselbe Person kann wohl gleichzeitig Rheder und Schiffer sein, und also auch in ihrer Eigenschaft als Schiffer eine Handlung begehen, für die sie in ihrer Eigenschaft als Rheder haftet. Aber es ist doch immer nur ein und dieselbe Person, welche handelt und für ihre eigenen Handlungen haftet. Ehrenberg giebt auch an anderer Stelle[4] zu, dass hier die beschränkte Haftung »sehr befremdlich erscheinen

---

[1]) So versagt auch Code de commerce Art. 216, ebenso Belgien Code de comm. Buch II (1879) Art. 7, Italien Art. 491, Abs. 2. Rumänien Art. 502, Mexico Art. 672. Ägypten 30, Chile Art. 882, Salvador Art. 803, Türkei Art. 30, Uruguay Art. 1051. Venezuela Art. 492 II, Argentinien (1889) Art. 881; Brasilien Art. 494 III, dem Rehder in diesen Fällen das Recht des Abandons.

[2]) S. 182 und 217.

[3]) Eine Mittelmeinung vertritt Schaps S. 87 ff, welcher sich für die beschränkte Haftung des Schifferrheders ausspricht, wo nicht das Gesetz, wie Z. B. im Falle des § 486 No. 2, begrifflich dieversitas personarum voraussetzt. Er giebt jedoch keine Gründe für seine Ansicht an.

[4]) S. 51.

müsste«, da »jeder legislative Grund, die Haftung zu beschränken, fehlt.« Ehrenberg begründet seine Ansicht dadurch, dass der Rheder-Schiffer, wenn er persönlich haften müsste, »in ganz ungebührlicher Weise gegenüber anderen Rhedern benachteiligt würde[1]« Auch dem kann ich mich nicht anschliessen. Andere Rheder, welche sich eines Dritten als Schiffer bedienen, müssen, wie oben dargelegt, billiger Weise das Vorrecht der unpersönlichen Haftung geniessen, da sie weder in der Lage sind, die geschäftlichen Beziehungen aus der Ferne zu übersehen, noch eine Kontrolle über die Handlungen des Schiffers auszuüben. Es stehen sich also Vorrecht und Nachteil gegenüber. Der Rheder, welcher selbst der Schiffer ist, hat diesen Nachteil nicht. Wenn ihm aber dennoch das Vorrecht der beschränkten Haftung eingeräumt werden soll, so würde er damit eine ungerechtfertigte Bevorzugung vor anderen Rhedern geniessen. Will der Rheder das gleiche Vorrecht, wie die anderen Rheder, haben, und kann er wegen des mangelnden Schiffsgläubigerrechtes die Haftung nur ungleich schwerer durch Vertrag beschränken,[2] so steht ihm nichts im Wege, sich in die gleiche Lage, wie die anderen Rheder zu versetzen, indem er auch deren Nachteile auf sich nimmt, d. h. indem er sich eines Anderen als seines Kapitäns bedient.

Ferner führt Ehrenberg als Beweis für seine Ansicht an, dass bei der Bodmerei der Rheder auch dann nur

---

[1]) S. 217.

[2]) Ehrenberg S. 51.

unpersönlich haftet, wenn er selbst der Schiffer ist.[1] Aber hier ist wenigstens meiner Ansicht nach die Beschränkung begründet; sie folgt hier aus der Natur der Bodmerei als eines unter Verpfändung von Schiff und Fracht eingegangenen Darlehnsgeschäftes, welches im Zweifel stets nur die Haftung mit dem Schiffsvermögen begründen soll.[2] Hier ist es daher bedeutungslos, ob der Schiffer zugleich Rheder ist oder nicht. Hier ist die Haftung selbst dann beschränkt, wenn der Schiffer auf Anweisung des Rheders die Bodmerei eingegangen ist.

Endlich glaube ich auch dem nicht beipflichten zu können, dass der Grundsatz, dass die Rhederqualität des Schiffers für die Haftung bedeutungslos sein müsse, in HGB. § 754 No. 6 »allgemein ausgesprochen sei.«[3] In HGB. § 754 werden die Forderungen aufgezählt, welche Schiffsgläubigerrechte gewähren. Hierzu gehören auch die Forderungen »aus sonstigen Creditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthaltes des Schiffes ausserhalb des Heimathafens in Notfällen abgeschlossen hat, auch wenn er Miteigentümer oder Alleineigentümer des Schiffes ist.« Aber hieraus folgt noch nicht, dass sie auch stets eine unpersönliche Haftung erzeugen müssen. Wie in anderen Fällen, so tritt auch bei solchen Creditgeschäften, sofern sie nicht vom Schiffer innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse oder, was dem gleich steht, vom

[1]) S. 182 Anm. 23, HGB. § 699.
[2]) vergl. Schröder in Endemann IV, S. 255, HGB. § 696.
[3]) S. 182 Anm. 23.

Rheder als Schiffer abgeschlossen sind, eine dinglich-persönliche Haftung ein.[1] Dasselbe ist auch der Fall, wenn die Haftung auf ein Verschulden des Rheders in seiner Eigenschaft als Schiffer gegründet wird. Auch hier bleibt nach HGB. § 754 No. 9 dem Gläubiger das Schiffsgläubigerrecht gewahrt, obgleich hier auch Ehrenberg[2] eine unbeschränkte Haftung der Rheder, wenn auch nur »materiell« zugesteht. »Formell« will er auch hier die Trennung beider Eigenschaften durchgeführt wissen.

Soweit ein Verschulden anderer Personen der Schiffsbesatzung in Frage kommt, ist der Umstand, dass der Rheder gleichzeitig Schiffer ist, für die Haftung ohne Einfluss, da in diesem Falle eine Haftung des Schiffers nicht eintritt.

Aus Rechshandlungen des Schiffers innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse wird nur eine unpersönliche Haftung begründet. Hat dagegen der Schiffer in Bezug auf eine ihm von den Mitrhedern erteilte besondere Vollmacht gehandelt, so tritt eine persönliche Haftung der Mitrheder ein.[3] Jedoch haften sie in diesem Falle nur dann persönlich, wenn der Schiffer nicht nur unter Bezugnahme auf die Vollmacht das Rechtsgeschäft geschlossen hat, sondern wenn er es ohne eine solche Vollmacht nicht abzuschliessen berechtigt war. Handelt

---

[1]) ähnlich Cosack in Z. Bd. 32 S. 331; Lewis Comment Bd. I, S. 55 f. und in Endemann Bd. IV S. 48 f.

[2]) S. 217.

[3]) HGB. § 486, Nr. 1.

der Schiffer unter Bezugnahme auf seine Vollmacht, aber dennoch innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse, so sind die Gläubiger[1] nicht berechtigt, sich an die Mithreder persönlich zu halten. Dies gilt selbst dann wenn die Handlungen zwar in den Bereich der gesetzlichen Befugnisse des Schiffers fielen, die Mitrheder diese jedoch vertragsmässig eingeschränkt und nun wiederum für diesen concreten Fall eine spezielle Vollmacht erteilt haben. Denn wenn diese specielle Vollmacht nicht erteilt worden wäre, so würde, sofern die Einschränkung dem Dritten nachweisbar bekannt war, eine Haftung der Mitrheder nicht in Frage kommen, auch wenn der Schiffer sonst innerhalb seiner gesetzlichen Vollmacht handelt. Liegt dagegen eine besondere Bevollmächtigung vor, und entsteht daher überhaupt eine Haftung der Mitrheder, so ist diese stets nur auf das Schiffsvermögen beschränkt, wenn die Handlung des Schiffers in den Bereich seiner gesetzlichen Vollmacht fällt.[2]

Im übrigen bietet diese persönliche Haftung der Mitrheder aus den vom Schiffer ausserhalb seiner gesetzlichen Befugnisse auf Grund einer besonderen Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen keinerlei Besonderheiten; der Schiffer tritt hier nicht als solcher auf, sondern als Bevollmächtigter. Der Dritte hat daher das Vorhandensein der Vollmacht und ferner, dass der Schiffer unter Bezugnahme auf dieses, also als

[1]) sofern darin nicht eine besondere Gewährleistung erblickt werden kann, cf. unten pag. 118 ff.

[2]) Wagner Bd. I, S. 185.

Stellvertreter der Mitrheder, nicht im eigenen Namen kontrahiert hat, zu beweisen. Einer solchen Vollmacht ist die nachträgliche Ratihabition des Geschäftes durch die Mitrheder bezw. den Correspondentrheder gleich zu achten.

§ 28.

4) Persönliches Eingreifen der Mitrheder in von ihren Vertretern abgeschlossene Rechtsgeschäfte.

Wie im Falle einer Bevollmächtigung, so muss auch sonst eine persönliche Haftung der Mitrheder eintreten, wenn der Verpflichtungsgrund in einem persönlichen Handeln der Mitrheder liegt.

Ein solches persönliches Eingreifen der Mitrheder in die Rechtshandlungen anderer liegt vor, wenn die Mitrheder in Ansehung der Vertragserfüllung selbst ein Verschulden trifft, auch wenn der Vertrag von dem Schiffer innerhalb seiner gesetzlichen Vollmacht abgeschlossen ist, oder wenn die Erfüllung zu seinen Dienstobliegenheiten gehört. z. B. die Mitrheder, welchen in der Chartepartie die Bestimmung des zum Transport geigneten Schiffes vorbehalten war, haben schuldhafterweise ein nicht geeignetes Schiff gewählt.[1] Wenn es dadurch dem Schiffer unmöglich ist, den Vertrag zu erfüllen, tritt die persönliche Haftung ein. Dasselbe gilt auch, wenn sie den Schiffer zu einer vertrags-

[1]) ROHG. U. v. 28. Okt. 1873, Entsch. Bd. XI, S. 261.

oder rechtswidrigen Handlung angewiesen haben, z B mit dem zur Fahrt nach Amerika gecharterten Schiff nach Asien zu fahren.[1]

Ferner haften die Mitrheder stets dann persönlich, wenn ihnen bei der Auswahl des Schiffers oder sonstiger von ihnen selbst angestellten Personen der Schiffsbesatzung eine culpa in eligendo zur Last fällt, z. B. der Schiffer ist als Trunkenbold bekannt, oder sie haben einen Schiffer angestellt, der den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht besitzt.[2]

Wenn nun den Korrespondentrheder ein solches Verschulden trifft, also z. B. er doloser oder fahrlässiger Weise das nicht mehr seetüchtige Schiff ausgewählt hat, so ist dies Verschulden für die Haftung der Mitrheder irrelevant. Denn nach § 494 HGB. werden die Mitrheder nur aus Rechtsgeschäften des Korrespondentrheders verpflichtet, nicht auch aus Delikten desselben.[3] Hat also der Korrespondentrheder durch sein Verschulden die Erfüllung des Chartervertrages unmöglich gemacht, so haften aus dem Vertrage die Mitrheder nur unpersönlich, da ihnen das Verschulden des Korrespondentrheders nicht beizumessen ist. Inwieweit ein aquilischer Anspruch der Mitrheder oder eventuell auch des Ladungsinteressenten gegen den Korrespondent-

---

[1]) HGB. § 512 Abs. 2, 3, § 661, § 695, § 731 Abs. 2, § 752 Abs. 2.

[2]) Bekanntm. betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer u. s. w. vom 6. August 1887.

[3]) Prot. IV S. 1580; a. M. Wagner Bd. 1 S. 188 und 208 Anm. 26.

rheder besteht, ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden.

Dasselbe muss auch gelten, wenn einem Mitrheder dies Verschulden zur Last fällt. Auch dies hat keinen Einfluss auf die Haftung der übrigen Mitrheder. Wie verhält es sich aber, wenn die Majorität das Verschulden trifft? Regelmässig binden die Beschlüsse der Majorität die Gesamtheit. Dies muss auch dann gelten, wenn dieser Beschluss sich auf ein Delikt richtet. Daher tritt die persönliche Haftung der Mitrheder ein, wenn die Majorität, und somit die Gesamtheit der Mitrheder, ein Verschulden in Bezug auf die Erfüllung eines Vertrages trifft, auf Grund dessen an sich nur eine unpersönliche Haftung begründet war.

Eine andere Frage ist es, ob in solchen Fällen die Mitrheder nur nach Verhältnis der Grösse ihrer Schiffsparten, oder solidarisch haften. Nach § 507 haften sie, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur dann proratarisch, wenn sie »als solche« d. h. lediglich auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Rhederei haftbar werden. Diejenigen Mitrheder, welche dem Beschlusse nicht zugestimmt haben, können demgemäss nur ihrem Anteil entsprechend in Anspruch genommen werden. Denn da sie persönlich kein Verschulden trifft, so haften sie nur deshalb, weil sie Mitglieder der Rhederei sind, und als solche durch Majoritätsbeschlüsse gebunden und verpflichtet werden. Die übrigen Mitrheder dagegen, welche bei der betreffenden Abstimmung zu der Majorität gehörten, haften nicht nur, weil sie als Mit-

rheder für die Verbindlichkeiten aus dem Rhedereiverhältnis einzustehen haben, sondern auch ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Rhederei haben sie sich persönlich haftbar gemacht. Ihr Verschulden bildet, wie für jeden Dritten, dem es zur Last fällt, einen persönlichen Verpflichtungsgrund. Diese Mitrheder können daher, meines Erachtens, solidarisch in Anspruch genommen werden.[1]

Dieselben Grundsätze müssen dann Anwendung finden, wenn die Mitrheder die Erfüllung des Vertrages besonders garantiert haben.[2] Es liegt in der Garantie ein Verzicht auf das Vorrecht der beschränkten Haftung, welche durch die fremden Rechtshandlungen gewährt wird.[3] Die Mitrheder haften dann z. B. nicht auf Grund des vom Schiffer nicht ordnungsmässig erfüllten Frachtvertrages, sondern auf Grund des in ihrer Gewährleistung enthaltenen Vertrages. Zum Abschluss eines solchen Garantievertrages ist der Korrespondentrheder nicht berechtigt; thut er es, so verpflichtet er dadurch nur sich selbst, nicht anders, als wenn ein Dritter die Garantie übernommen hätte. Die Mitrheder haften auch dann nicht persönlich. Ist dagegen durch Majoritätsbeschluss die Gewährleistung übernommen worden, so haften die Mitrheder persönlich. Auch hier

---

[1]) Dass der Dritte häufig nicht wissen wird, wer dem betr. Beschlusse zugestimmt hat, und daher diese nur proratarisch belangen wird, kann hier natürlich ebensowenig in Betracht kommen, wie der Umstand, dass er oft nicht wissen kann, ob ein Verschulden der Mitrheder vorliegt.

[2]) HGB. § 486 Abs. 2.

[3]) Ehrenberg S. 176, Wagner I, S. 184.

können diejenigen unter ihnen, welche dem Beschlusse zugestimmt haben, solidarisch in Anspruch genommen werden, da sie nicht lediglich als Mitrheder, sondern auch ohne Rücksicht auf ihre Mitrhederqualität, auf Grund der in ihrer Person übernommenen Garantie haftbar sind. Die übrigen Mitrheder dagegen können nur deshalb aus dem Garantievertrage persönlich in Anspruch genommen werden, weil sie Mitglieder der Rhederei sind.

Eine Gewährleistung ist übrigens noch nicht in der blossen Anerkennung der Forderung zu erblicken.[1] Dagegen könnte eine Garantie vielleicht im Zweifel darin gesehen werden, wenn die Mitrheder dem Schiffer eine besondere Vollmacht erteilen zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche in dessen gesetzliche Befugnisse fallen. Aber nur dann, wenn der Schiffer beim Abschluss auf diese Vollmacht Bezug genommen hat.[2]

Wagner will in diesen Fällen, in welchen ein Verschulden oder eine besondere Gewährleistung der Mitrheder selbst vorliegt, nicht nur die persönliche Haftung eintreten lassen, sondern er will ausserdem den Gläubigern die Rechte der Schiffsgläubiger gewähren. Er argumentiert so: wenn ein solches Verschulden oder die Gewährleistung nicht vorhanden wäre, dann würde die unpersönliche Haftung eintreten, und die Gläubiger hätten das gesetzliche Pfandrecht am Schiffsvermögen. Dies Pfandrecht müsste auch dann bestehen bleiben,

---

[1]) Lewis Comment. Bd. I, S. 55 und in Endemann Bd. IV, S. 47.

[2]) Wagner Bd. I, S. 185.

wenn in diesen Fällen statt der beschränkten, die persönliche Haftung eintrete.

Aber das Schiffsgläubigerrecht wird den Gläubigern als Entschädigung für ihren durch die Beschränkung der Haftung ohnehin gefährdeten Anspruch gewährt. Wenn aber die unpersönliche Haftung nicht in Frage kommt, sondern der Anspruch auf, in den Personen der Mitrheder liegende Umstände zurückzuführen ist, weshalb solite dann den Gläubigern, welche ihren Anspruch in normaler Weise befriedigen können, ein solches Vorrecht eingeräumt werden? Hier liegt doch kein Grund vor, welcher wie in den oben besprochenen Ausnahmefällen, ein solches Vorzugsrecht rechtfertigen könnte. Die Ansicht Wagners scheint mir auch in HGB. § 754 No. 8 nicht begründet zu sein. Es wird hierin auf No. 1 und 2 des § 486 verwiesen und in § 486 ist in Abs. 2 bestimmt, dass diese Vorschrift, durch welche die beschränkte Haftung der Mitrheder sanctioniert ist, nicht zur Anwendung kommen solle, wenn den Rheder selbst ein Verschulden treffe, oder wenn er die Vertragsfüllung besonders gewährleistet habe.

§ 29.

5. Haftung für Prozesskosten und Zinsen.

Wenn auch in der blossen Anerkennung des Anspruchs durch die Mitrheder eine, die Beschränkung der

Haftung aufhebende Gewährleistung nicht gesehen werden darf, so liegt doch, wenn die Mitrheder wissen, dass eine Schuld durch die Angestellten für sie begründet ist, aber dennoch die rechtzeitige Befriedigung der Gläubiger unterlassen, oder es sogar zum Prozesse kommen lassen, hierin ein Verschulden der Mitrheder. Dies ist zwar für den Anspruch selbst und die Haftung aus demselben ohne Einfluss; es haftet nur das Schiffsvermögen. Aber für die durch das Verschulden verursachten Verzugszinsen, sowie die Prozesskosten haften die Mitrheder persönlich. Denn der Anspruch auf Zinsen und Kosten ist als selbständig und vom Hauptanspruch losgelöst anzusehen. Art und Umfang der Haftung aus diesem Anspruch ist deshalb nach seinen selbständigen Entstehungsgründen zu beurteilen.[1] Begründen diese eine beschränkte Haftung, so tritt eine solche ein. Wenn also der Schiffer die Zahlung der Schuld verzögert, oder es (innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse) zum Prozesse kommen lässt, so haftet auch für Zinsen und Kosten nur das Schiffsvermögen. Denn der Anspruch auf diese Zinsen und Kosten begründet sich auf eine Rechtshandlung des Schiffers innerhalb seiner gesetzlichen Vollmacht.[2] Auch hier wird die Beschränkung absorbiert, wenn den Mitrhedern selbst ein Verschulden zur Last fällt. Aber auch ohne dass ein Verschulden der Mitrheder vorliegt, muss die Beschränkung der Haftung cessieren, wenn die Mitrheder persönlich die

[1]) Ehrenberg S. 41, Schiffsgläubigerrecht S. 10. A. M. Brodmann in Z. Bd. 52. S. 157 f. Anm. 33.

[2]) Ehrenberg S. 41 f., S. 124 f., 176 f.

Zahlung der Schuld verweigern, z. B. weil sie den Anspruch für unbegründet erachten. Denn hier gründet sich der Anspruch auf die Zinsen und Kosten auf ein Verhalten der Mitrheder selbst.

Auch würde ihnen sonst aus dem Bestreiten der Klageforderung oder der Verzögerung der Zahlung ein ungerechtfertigter Vorteil erwachsen.[1]

B) Beschränkte persönliche Haftung.

§ 30.

1. Voraussetzungen.

Endlich sind hier noch einige Fälle besonders zu erwähnen, in welchen auch zunächst eine mit dem Schiffsgläubigerrechte ausgestattete, sei es unpersönliche, sei es persönliche Haftung besteht. Da aber dies gesetzliche Pfandrecht an Schiff und Fracht oder deren Surrogaten aus besonderen Gründen illusorisch wird, tritt eine rein persönliche Haftung ein. Wenn nämlich im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung nach öffentlichem Aufgebot der Schiffsgläubiger das Schiff verkauft wird, erlischt hierdurch das Pfandrecht der Schiffsgläubiger (HGB. § 764). Aus dem Erlös werden diejenigen Schiffsgläubiger befriedigt, welche ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben. Die

[1]) Anderer Meinung Ehrenberg S. 125.

etwa sich ergebende hyperocha wird den Mitrhedern überantwortet. Damit haben zwar die noch unbefriedigten Schiffsgläubiger ihr Pfandrecht, aber noch nicht ihren Anspruch verloren. Sondern für diesen haften jetzt die Mitrheder persönlich, auch wenn ursprünglich nur eine unpersönliche Haftung gegeben war. (HGB. § 773).

Ebenso erlischt das Pfandrecht der Schiffsgläubiger durch öffentlichen Verkauf des Schiffes durch den Schiffer im Falle zwingender Notwendigkeit, welche durch das Ortsgericht, nach Anhörung von Sachverständigen und eventuell mit Zuziehung des Landeskonsuls festzustellen ist.[1] Alsdann tritt für die Schiffsgläubiger an die Stelle des Schiffes das Kaufgeld, und ebenso im Falle der grossen Haverei oder einer Schädigung durch rechtswidrige Handlungen die Vergütung an die Stelle dessen, was aufgeopfert oder beschädigt ist (HGB. § 775). Aber dies gilt nur solange, als das Kaufgeld, bezw. die Vergütung noch nicht ausgezahlt, oder noch in den Händen des Schiffers ist. Haben die Mitrheder das Geld bereits eingezogen, so haften sie persönlich, wobei es belanglos ist, ob sie das Vorhandensein der Schiffsgläubiger gekannt haben oder nicht.

Ferner erlischt auch in anderen Fällen der Veräusserung des Schiffes das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, wenn sie sich auf ein von dem Erwerber beantragtes öffentliches Aufgebot nicht melden. Jedoch tritt auch

[1]) HGB. § 764 in Verbindung mit § 499. ALR. II, 8 §§ 1522 f.

hier stets eine rein persönliche Haftung der Mitrheder ein.[1]

Endlich tritt an Stelle des untergegangenen oder beeinträchtigten Schiffsgläubigerrechtes die persönliche Haftung der Mitrheder ein,[2] wenn sie die Fracht, an welcher das Pfandrecht bestand, eingezogen, oder wenn sie, durch Befriedigung eines Teiles der Gläubiger mit der Fracht, wissentlich die dem Range nach vorgehenden Schiffsgläubiger benachteiligt haben. Sie haften dann, soweit sie die Fracht eingezogen, bezw. die Gläubiger verkürzt haben, persönlich (HGB. § 771 f.).

In allen diesen Fällen kann es keinen Unterschied machen, ob die Mitrheder persönlich, also auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses die fraglichen Geldsummen eingezogen, bezw. die Fracht nicht ordnungsgemäss ausgezahlt haben, oder ob dies durch den Korrespondentrheder geschehen ist. Wenn sie dem Schiffer Auftrag erteilt haben, das Geld für sie einzuziehen, so besteht das Pfandrecht daran noch solange fort, als der Schiffer das Geld nicht an die Mitrheder, bezw. den Korrespondentrheder abgeliefert hat.[3] Ist dies aber geschehen,

---

[1]) HGB. § 771, Abs. 3 und ROHG. Bd. 22. S. 96.

[2]) Wenn das Schiff durch Zufall untergeht und dadurch das Schiffsgläubigerrecht erlischt, so hört die Haftung des nicht persönlich haftenden Rheders auf, ja er kann sogar das irrtümlich Gezahlte mit der condictio indebiti zurückfordern cf. Ehrenberg, Schiffsgläubigerrecht S. 9. Die persönliche Haftung tritt auch dann nicht ein, wenn der Rheder das Schiff absichtlich untergehen lässt, wohl aber tritt alsdann Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB ein cf. Ehrenberg a. a. O. S. 10 Anm. 2.

[3]) Prot. S. 2924.

und somit das Pfandrecht erloschen, so tritt die persönliche Haftung der Mitrheder ein. Der Einziehung durch die Mitrheder steht jede andere Bereicherung derselben gleich. Hat daher der Schiffer das Geld nicht an die Mitrheder selbst abgeliefert, sondern es in deren Interesse verwendet, z. B. zur Bezahlung fälliger Forderungen, so haften die Mitrheder ebenfalls persönlich.[1]

§ 31.

2. Wesen derselben.

Diese Art der persönlichen Haftung in den Fällen, in welchen das Pfandrecht auf solche Weise erloschen ist, stellt sich dennoch als eine beschränkte dar, insofern nämlich beschränkt, als die Mitrheder nur in Höhe des von ihnen eingezogenen Betrages haftbar gemacht werden können.[2] Die früheren Schiffsgläubiger haben nur Anspruch auf Befriedigung, wenn und so weit sie, unter Zugrundelegung der gesetzlichen Rangordnung, bei der Verteilung des Kaufgeldes bezw. der Fracht berücksichtigt worden wären. Der Anspruch eines solchen Gläubigers gegen einen einzelnen Mitrheder ist also in doppelter Weise beschränkt. Einmal tritt eine Beschränkung ein bezüglich der Höhe des Anspruchs, und und ferner haftet für diesen Teilbetrag jeder Mitrheder nur im Verhältnis seiner Schiffspart.

[1]) Prot. S. 2942, VI; ROHG. Bd. 22, S. 96; Lewis, Comment. Bd. II, S. 228.

[2]) HGB. §§ 771 Abs. 4 und 773.

Gegen diese Ansicht erklärt sich Ehrenberg,[1] der sich hierbei auf ein Erkenntnis des Appellationsgerichts in Celle, vom 23. Oktober 1873[2] stützt. In dieser Entscheidung heisst es unter anderem: Das Pfand an der Fracht, bezw. dem Kaufgelde, dauere gewissermassen in der Hand der Mitrheder fort. Wie das Pfand im Ganzen für die Forderungen einzustehen habe, so müsste dies auch von den Mitrhedern gelten, die hier gar nicht als solche, sondern »gewissermassen als Pfandbesitzer" haften. Deshalb könne hier Art. 474 (= § 507 des neuen HGB.), welcher nur von den Mitrhedern als solchen spreche, keine Anwendung finden. Vielmehr müsste jeder Mitrheder hier solidarisch haften. Von dieser Motivirung sagt Ehrenberg[3] selbst, dass sie „freilich nicht sehr stark« sei. Das Erkenntnis sagt weiter, es handle sich in Art. 474 nur um die Haftung mit dem ganzen Vermögen der Mitrheder, nicht nur mit dem von ihnen eingezogenen Betrage. Dies erscheint mir auch nicht zutreffend. Denn die Haftung ist hier nicht nach dem Umfange dessen, womit gehaftet wird, beschränkt, sondern nach dem Umfange dessen, wofür gehaftet wird. Bis zu dem bestimmten Betrage z. B. der eingezogenen Fracht, haften die Mitrheder mit ihrem ganzen Vermögen, und soweit eine Befriedigung nicht eher zu erreichen ist, können ihre sämtlichen, nach den gewöhnlichen Regeln der Civilprozessordnung, der Zwangs-

[1]) S. 320.
[2]) Seuffert's Arch. Bd. 29, No. 66, S. 108 f.
[3]) S. 320.

vollstreckung unterworfenen Vermögensobjekte gepfändet werden.

Die Ansicht, dass der Art. 474 in diesen Fällen der beschränkten persönlichen Haftung der Mitrheder deshalb keine Anwendung finden könne, weil hier nicht die Haftung der Mitrheder als solche in Frage käme, vertritt auch das Reichsgesicht.[1] In diesem Erkenntnis heisst es: »Schon bei der Beratung des Art. 474 wurde ohne Widerspruch hervorgehoben, die Worte »als solche« sollen andeuten, dass es sich hier ausschliesslich um die Regelung derjenigen Verbindlichkeiten handle, welche aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Rhederei hervorgehe, und dass hiermit denjenigen Fällen präjudiciert werde, in denen wegen besonderer Thatsachen eine solidarische Haftbarkeit der Mitrheder angenommen werden müsse.«

Auch dem glaube ich mich nicht anschliessen zu können. Nach § 493 Abs. 1 tritt eine Haftung der Mitrheder nur aus solchen Rechtshandlungen des Korrespondentrheders ein, welche der Betrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt. Ebenso ist nach § 491 Abs. 2 zu ausserordentlichen Beschlüssen Einstimmigkeit erforderlich.[2] Wenn es sich also hier um besondere Thatsachen handeln würde, könnte hieraus eine Haftung der Mitrheder nicht begründet werden. Liegt ein Verschulden vor, so müssen die gewöhnlichen Grundsätze gelten, es könnten also, wenigstens nach meiner oben entwickelten Ansicht, nur die dem Beschlusse zustimmenden Mitrheder solidarisch in Anspruch genommen

[1]) U. v. 29. Nov. 1893 Entsch. Bd. 33. No. 18 S. 87 f.
[2]) cf. Dernburg, bürgerl. Recht Bd. II, 2 S. 588.

werden. Soweit aber die Mitrheder aus einer pflichtgemässen Handlung ihres Korrespondentrheders bezw. des die Majorität repräsentierenden Mitrheders verpflichtet werden, können sie doch nur als solche, nur in ihrer Eigenschaft als Mitrheder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Rhederei haftbar werden, da doch hier ein persönlicher, auch ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bestehender Verpflichtungsgrund weder für die Majorität noch für die übrigen Mitrheder vorliegt.[1]

»Aber«,heisst es in dem angeführten Erkenntnis weiter, »unter der persönlichen Haftung der Mitrheder wird man nur für solche Verbindlichkeiten verstehen dürfen,für welche der Rheder an sich schon von vornherein und unbeschränkt persönlich haftet.«[2] Allerdings haften die Mitglieder hier von vornherein noch nicht persönlich. Da aber jetzt ein persönlicher Verpflichtungsgrund eingetreten ist, so haften sie eben jetzt, wie § 771 Abs. 4 und 5, § 773, § 774 Abs.4, § 775 Abs. 3 ausdrücklich bestimmen, persönlich. Was ursprünglich oder früher gewesen ist, kommt nicht in Betracht. Die persönliche Haftung, welche jetzt thatsächlich besteht, ist und bleibt doch eine persönliche, auch wenn sie ursprünglich einmal nur unpersönlich war. In allen Fällen aber, in welchen die persönliche Haftung eintritt, können die Mitrheder stets nur pro rata ihrer Schiffspart in Anspruch genommen werden.

Endlich führt das Reichsgericht, ebenso wie Ehrenberg, zur Begründung der solidarischen Haftung der Mitrheder auch Billigkeitsrücksichten an. Dies mag da-

[1]) Ehrenberg S. 321 Anm. 67.

[2]) Ebenso Schaps, S. 134.

hingestellt bleiben.[1] Im Gesetze ist die solidarische Haftung meines Erachtens nicht begründet. Dies giebt Ehrenberg selbst zu. Wenn er also dennoch sagt, dass die dem Gesetze entsprechende Entscheidung »als eine höchst ungesunde bezeichnet werden müsse«, so ist seine Ansicht wohl nur de lege ferenda aufzufassen.[2]

§ 32.

Schluss.

Bedeutung der Rhederei im modernen Seeverkehr.

In den zuletzt besprochenen Fällen findet sich eine Anwendung der beschränkten persönlichen Haftung, bei welcher die Mitrheder nicht über einen bestimmten Betrag hinaus einzustehen haben, das System, welches in England primär aufgenommen worden ist. In unserem deutschen Seerechte ist es nur subsidiär zur Geltung gelangt. Zu Grunde gelegt ist diesem die unbeschränkte persönliche Haftung, zum Teil mit den Schiffsgläubigerrechten ausgestattet. Hiermit ist die dingliche, unpersönliche Haftung zu »einem kunstvollen Aufbau verarbeitet.«[3]

[1]) Anderer Meinung Lewis Comment. Bd. II, S. 229 f.

[2]) Auch nach Wagners Ansicht, welche in der citierten Reichsgerichtsentscheidung als mit dieser im Resultate übereinstimmend genannt wird, »findet die Haftung pro rata Anwendung in den Fällen der beschränkten persönlichen Haftung.« (Bd. I S. 189).

[3]) Wagner Bd. I, S. 180.

Gerade die persönliche Haftung der einzelnen Mitrheder mag wohl, zusammen mit einigen anderen Eigentümlichkeiten der Rhederei, wie dem Mangel eigener Rechtspersönlichkeit, dem Mangel einer festen Organisation und rechtlichen Selbständigkeit nach aussen, bewirken, dass die Form der Rhedereigemeinschaft den Ansprüchen des modernen Seeverkehrs für den Grossbetrieb nicht mehr genügt.[1]) Daher mögen die grossen transatlantischen Schiffahrtsunternehmungen der Neuzeit die Form der Aktiengesellschaft vorgezogen haben. Aber für kleinere Verhältnisse hat die Rhederei ihre Bedeutung behalten.

Diese Bedeutung beruht einmal darauf, dass die Rhederei dem ausgebildeten Seemann Gelegenheit bietet, sich mit einem Schiffsbaumeister zu vereinigen,[2] um ein von diesem erbautes Schiff, auf gemeinschaftliche Rechnung mit ihm, zur Seefahrt zu verwenden. Ein tüchtiger Kaufmann wird Korrespondentrheder, und auch er, wie alle übrigen, die sich an dem Bau des Schiffes beteiligen, erhalten als Bezahlung Schiffsparten. Sie sind daher alle an dem Gelingen des gemeinschaftlichen Unternehmens interessiert.[3]

Ferner wird diese Einteilung des Gemeinschaftsvermögens in die Schiffsparten — und hierin zeigt sich die weitere Bedeutung der Rhederei in unserer Zeit —

---

[1]) Cosack Handelsr. S. 592.

[2]) Die Baurhederei wird nach § 509 HGB. der Rhederei im wesentlichen gleichgestellt.

[3]) Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. II, 1 S. 587. Bunsen in Z. f. Civilpr. Bd. 26, S. 245.

auch in der Weise wirtschaftlich nutzbar gemacht, dass sie in den Seestädten den kleinen Leuten vielfach als Kapitalsanlage für ihre Ersparnisse dient. Während der Minimalbetrag einer Actie 1000 Mark betragen muss und nur aus besonderen Gründen bis auf 200 Mark heruntergehen darf,[1] finden sich Schiffsparten im Werte von 150 Mk. und noch weniger, und jede Part ist, im Gegensatze zur Aktie,[2] wiederum in beliebig viele Quoten teilbar.[3]

In diesem Sinne können noch heute auf die Rhederei die Worte Ulpians Anwendung finden:

„Ad summam rem publicam navium exercitio pertinet.“[4]

---

[1]) HGB. § 180.
[2]) HGB. § 179.
[3]) Lewis Comment. Bd. 1, S. 61.
[4]) l. 1. § 20 D. de exerc. act. 14, 1.